

Große Kreisstadt Donaueschingen
Amt für Innenrevision

Schlussbericht
über die Prüfung der Jahresrechnung 2013

Abkürzungsverzeichnis	3
I. Vorbemerkungen	4
1. Verwaltung	4
2. Organigramm	5
3. Einwohnerzahl	6
4. Gemarkungsfläche	6
5. Gemeinderat	7
6. Hebesätze und Realsteueraufkommen	8
II. Prüfungsauftrag	9
III. Prüfung der Jahresrechnung und Schwerpunktprüfungen	11
1. Allgemeines	11
2. Einhaltung und Vollzug der Haushaltssatzung 2013	12
3. Rechnungsergebnisse	14
4. Zuführung des Verwaltungshaushalts zum Vermögenshaushalt	15
4.1 „Muss-Zuführung“	15
4.2 „Soll-Zuführung“	16
5. Haushaltsreste	17
5.1 Haushaltseinnahmereste (HER)	17
5.2 Haushaltsausgabereiste (HAR)	18
6. Über- und außerplanmäßige Ausgaben	22
7. Verpflichtungsermächtigungen	23
8. Rechnungsquerschnitt und Gruppierungsübersicht	24
9. Kassenprüfung	25
9.1 GVV	25
9.2 Kernhaushalt der Stadt Donaueschingen	25
9.3 Eigenbetriebe	26
9.4 Zahlstellen	26

10.	Kassenmäßiger Abschluss	27
10.1	Kassenreste	28
11.	Vermögensrechnung	31
11.1	Vorbemerkung	31
11.2	Vermögensdarstellung (Bilanz) 2013	33
12.	Kostenrechnende Einrichtungen und Hilfsbetriebe	33
12.1	Vorbemerkungen / Begriffe	33
12.2	Kostenrechnende Einrichtungen	34
12.2.1	Grundsätze der Kostendeckung	34
12.2.2	Kostendeckungsgrade 2013	35
12.2.3	Erläuterungen zu einzelnen kostenrechnenden Einrichtungen	38
12.2.3.1	Städtische Kunst- und Musikschule	38
12.2.3.2	Städtische Kindergärten/Kindertagesstätte	38
12.2.3.3	Schwimmbäder	39
12.2.3.4	Mehrzweckhallen Stadtteile	39
12.2.3.5	Friedhof	40
12.3	Hilfsbetriebe der Verwaltung	41
13.	Personalausgaben	42
14.	Prüfung der Bau-, Liefer- und Dienstleistungsausgaben	44
14.1	Vergabeprüfung von VOB/VOL-Leistungen	44
14.2	Rechnungsprüfung von VOB/VOL-Leistungen	49
14.3	Architekten- und Ingenieurleistungen	49
IV.	Weitere Arbeitsfelder und Einzelthemen der Innenrevision	50
1.	Verwendungsnachweise	50
2.	Einbindung im Bereich der Stadtkasse	50
3.	Annahme von Spenden	51
4.	Betätigungsprüfung der Reitturnier Donaueschingen GmbH	51
5.	Beratung	53
6.	Sonstige Prüfungen	53
7.	Interkommunale Zusammenarbeit im Prüfungswesen	54
V.	Beurteilung der Finanzlage	55
1.	Nettoinvestitionsrate	55
2.	Entwicklung der wesentlichen Einnahmen	58
3.	Entwicklung der wesentlichen Ausgaben	58
4.	Entwicklung der allgemeinen Rücklage	59
5.	Pro-Kopf-Verschuldung	60
VI.	Stand der örtlichen und überörtlichen Prüfungen der Vorjahre	61
VII.	Schlussbemerkungen	62

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ARGE	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Rechnungsprüfungsämter
BuG	Betriebs- und Geschäftsausstattung
bzw.	beziehungsweise
DA	Dienstanweisung
e. V.	eingetragener Verein
FAG	Finanzausgleich
ff.	fortfolgende
gem.	gemäß
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
GIS	Geografisches Informationssystem
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
GVV	Gemeindeverwaltungsverband
ha	Hektar
HAR	Haushaltsausgaberes
HER	Haushaltseinnahmeres
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
incl.	inklusive
KAG	Kommunalabgabengesetz
lfd.	laufende
Mio.	Millionen
Nr.	Nummer
s.	siehe
T€	Tausend Euro
v. a.	vor allem
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung)
VmH	Vermögenshaushalt
VwH	Verwaltungshaushalt
v.H.	von Hundert
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

I. Vorbemerkungen

1. Verwaltung (Stand 31.12.2013)

Leiter der Verwaltung:	Oberbürgermeister Thorsten Frei (bis zum 09.10.2013) Bürgermeister Bernhard Kaiser (Amtsverweser)
Erster Beigeordneter:	Bürgermeister Bernhard Kaiser
Amt 1: Zentrale Steuerung und Finanzen	Amtsleiter Tobias Butsch Kämmerer Georg Zoller
Amt 2: Kultur, Tourismus und Marketing	Amtsleiter Georg Riedmann bis 23.09.2013 Stellv. Amtsleiter Frank-Peter Trappe
Amt 3: Öffentliche Ordnung	Amtsleiter Hubert Zimmermann
Amt 4: Stadtbauamt	Amtsleiter Heinz Bunse
Amt 5: Bauverwaltung	Amtsleiter Josef Bea
Amt 6: Bildung und Soziales	Amtsleiter Hubert Romer
Amt 7: Innenrevision	Amtsleiterin Marion Mayer-Schwer
Eigenbetriebe: (Wasser und Abwasser)	Betriebsleitung kaufmännische Leitung: Georg Zoller technische Leitung: Heinz Bunse

2. Organigramm

Das Organigramm wurde im Jahr 2013 wie folgt geändert:

OBERBÜRGERMEISTER

Persönliche Referentin OB
Städtepartnerschaften

BÜRGERMEISTER

Stabsstelle Wirtschaftsförderung

Geschäftsführung GV

Stand 2013

GESCHÄFTSBEREICH OBERBÜRGERMEISTER

GESCHÄFTSBEREICH BÜRGERMEISTER

1 Zentrale Steuerung und Finanzen		2 Kultur, Tourismus und Marketing		7 Innenrevision
SG 11 Justizariat Öffentlichkeitsarbeit	SG 14 EDV	SG 21 Kultur	SG 24 Vereinsförderung Sport	
SG 12 Hauptverwaltung	SG 15 Kämmerei einschließlich Kassenaufsicht	SG 22 Tourismus und Marketing	SG 25 Städtische Kunst- und Musikschule	
SG 13 Personal	SG 16 Stadtkasse	SG 23 Management Veranstaltungshallen	SG 26 Stadtbibliothek	

3 Öffentliche Ordnung	4 Stadtbauamt		5 Bauverwaltung	6 Bildung und Soziales
SG 31 Sicherheit und Ordnung	SG 41 Planung	SG 44 Liegenschaften Forst	SG 51 Bauverwaltung	SG 61 Kindergärten Schulen Sozialversicherung
SG 32 Bürgerservice Standesamt Ausländerangelegen-	SG 42 Hochbau Gebäudemanagement	SG 45 Technische Dienste	SG 52 Bauordnung	SG 62 Soziales Wohngeld
	SG 43 Tiefbau Abwasserbeseitigung	SG 46 Wasserwerk	SG 53 Friedhofsverwaltung	SG 63 Kinder- und Jugendbüro

3. Einwohnerzahl

Die Große Kreisstadt Donaueschingen zählte zum 30.06.2013 (nach Angaben des Amtes für öffentliche Ordnung – Bürgerservice) insgesamt 21.276 Einwohner.

Davon entfielen auf

- das Stadtgebiet Donaueschingen	14.818
- Aasen	1.253
- Grüningen	759
- Heidenhofen	238
- Hubertshofen	386
- Neudingen	660
- Pfohren	1.509
- Wolterdingen	1.653

Soweit in diesem Bericht auf die Einwohnerzahl Bezug genommen wird, liegt die Zahl 21.130 Einwohner – bezogen auf die amtliche Einwohnerzahl des Statistischen Landesamtes zum 30.06.2013 – zu Grunde (Basis Zensus 09.05.2011).

4. Gemarkungsfläche

Die Gemarkungsfläche der Stadt Donaueschingen beträgt am 31.12.2013 insgesamt 10.462 ha (104.623.784 qm).

5. Gemeinderat

Zum 31.12.2013 setzte sich der Gemeinderat wie folgt zusammen:

Vorsitzender:

Oberbürgermeister Thorsten Frei

CDU:

Bäurer, Karlheinz

Fischer, Johannes

Greiner, Marcus

Hall, Konrad

Kummerländer, Günther

Merkle, Reinhard

Müller, Reinhard

Rösch, Gisela

Schmitt, Maria

Hauger, Thomas

Vogt, Harald

Wesle, Irmtraud

Wölfle, Angelika

FDP/FW:

Durler, Achim

Erndle, Jürgen

Erndle, Roland

Käfer, Alois

Dr. Wagner, Bertolt

Kuttruff, Markus

Rolle, Hans-Peter

GUB

Dr. Jarsumbek, Claudia

Riedmaier, Alexandra

Weishaar, Claudia

Wild, Franz

SPD:

Karrer, Wolfgang

Rögele, Peter

Keller, Nicole

Vetter, Gottfried

Zwetschke, Sigrid

Die Grünen:

Blaurock, Elisabeth

Blaurock, Michael

Kaiser, Christian

Probst, Heinrich

Die Zahl der Gemeinderäte in Gemeinden mit mehr als 20.000, aber nicht mehr als 30.000 Einwohnern, beträgt nach § 25 Abs. 2 GemO-kameral **26 Gemeinderatssitze**.

Der Gemeinderat hat am 23.11.1993 beschlossen, die Anzahl der Gemeinderatssitze von 26 auf 29 zu erhöhen. Durch die in der Hauptsatzung festgelegte unechte Teilortswahl kamen bei der Kommunalwahl vom 07.06.2009 vier Ausgleichssitze hinzu. Der Gemeinderat besteht somit aus 33 Sitzen.

Im Rechnungsjahr 2013 fanden 18 Gemeinderatssitzungen statt. Behandelt wurden 212 öffentliche sowie 56 nicht öffentliche Tagesordnungspunkte (TOPe).

Außerdem fanden statt:

- 2 Sitzungen des Hauptausschusses (23 öffentliche TOPe, 2 nicht öffentlicher TOP)
- 6 Sitzungen des Technischen Ausschusses (52 öffentliche TOPe, 3 nicht öffentliche TOPe)
- 4 Sitzungen des Bauausschusses (21 öffentliche TOPe)
- 2 Sitzungen des Kulturausschusses (9 öffentliche TOPe)

6. Hebesätze und Realsteueraufkommen

	2013	2012	2011
Grundsteuer A			
Hebesatz	350 v.H.	350 v.H.	350 v.H.
Steueraufkommen	86.901,05 €	84.821,86 €	88.154,86 €
Grundsteuer B			
Hebesatz	410 v.H.	410 v.H.	410 v.H.
Steueraufkommen	3.218.861,10 €	3.209.414,58 €	3.182.207,36 €
Gewerbsteuer			
Hebesatz	330 v.H.	330 v.H.	330 v.H.
Steueraufkommen	12.022.860,73 €	11.197.150,18 €	11.258.430,73 €

II. Prüfungsauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt, in der Organisation der Stadt Donaueschingen seit dem 09.05.2006 Amt für Innenrevision genannt, hat nach § 110 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO-kameral) über die Prüfung der Jahresrechnung einen Schlussbericht zu erstellen. Der Schlussbericht dient als Grundlage für die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung.

Nach § 110 Abs. 1 GemO-kameral hat das Amt für Innenrevision die Jahresrechnung daraufhin zu überprüfen, ob

1. bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt worden sind,
3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Nach § 111 Abs. 1 GemO-kameral hat das Amt für Innenrevision die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe in entsprechender Anwendung der vorstehend genannten Kriterien aus § 110 Abs. 1 GemO-kameral zu prüfen.

Ferner obliegt dem Amt für Innenrevision dem § 112 Abs. 1 GemO-kameral die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Kassenüberwachung und die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände.

Der Gemeinderat hat dem Amt für Innenrevision folgende weitere Aufgaben übertragen:

1. Die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
2. Die Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen,
3. Betätigungsprüfung der Reitturnier Donaueschingen GmbH und
4. Prüfung der Verbandskasse des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen.

Neben den gesetzlichen und übertragenen Aufgaben stand das Amt für Innenrevision den einzelnen Ämtern durch individuelle Beratung in verschiedenen Beurteilungs- und Zweckmäßigkeitfragen der Haushalts- und Wirtschaftsführung und besonderen fachspezifischen Fragestellungen zur Seite.

Die – meist mündlichen – Beratungen, oft auch auf Wunsch der Ämter, sind eine sinnvolle Ergänzung der Prüfung zur Förderung der Leistungsfähigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung. Diese Beratungstätigkeit nimmt viel Zeit in Anspruch und engt die Prüfungskapazitäten merklich ein. Trotz des Zeitaufwandes nehmen wir diese Beratungstätigkeiten im Rahmen des Möglichen gerne wahr, da diese „präventive Prüfmethode“ dazu beiträgt, Beanstandungen oder finanzielle Nachteile von vorn herein zu vermeiden.

Prüfungsfeststellungen grundsätzlicher Art oder solche mit finanziellen Auswirkungen werden von uns bis zu ihrer Erledigung überwacht. Soweit sie für die Feststellung der Jahresrechnung von Bedeutung sein können, haben wir die Prüfungsbemerkungen im vorliegenden Schlussbericht zusammengefasst.

Erneut enthält der Schlussbericht neben verschiedenen Rechnungsergebnissen von 2013 bewusst auch die entsprechenden Ergebnisse der Vorjahre, um Vergleiche anstellen und Entwicklungen sowie einen eventuellen Handlungsbedarf erkennen zu können.

Entsprechend dem Stellenplan 2013 war das Amt für Innenrevision mit einer Verwaltungsprüferstelle und einer halben Stelle für die technische Prüfung ausgestattet. Bis auf einen Zeitraum von sechs Monaten im Jahr 2011, konnte die Teilzeitstelle seit 01.08.2008 bis zum 01.10.2012 nicht dauerhaft besetzt werden. Seit Oktober 2012 ist eine Beamtin des gehobenen Dienstes mit einem Beschäftigungsumfang von 0,4 in der Innenrevision tätig.

Die Personalsituation in der Innenrevision hat sich seit Mitte November 2012 durch die krankheitsbedingte Abwesenheit der Amtsleitung weiter verschärft. Der Gemeinderat ist von der Verwaltungsspitze in nichtöffentlicher Sitzung im Mai und Juni 2013 informiert worden.

An der beschriebenen Personalsituation in der Innenrevision konnte bis zum 31.12.2013 keine Änderung herbeigeführt werden.

III. Prüfung der Jahresrechnung und Schwerpunktprüfungen

1. Allgemeines

Der vorliegende Schlussbericht umfasst die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Donaueschingen für das Haushaltsjahr 2013. Der Bericht dient als Grundlage für die Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderates über die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung gem. § 95 Abs. 2 GemO-kameral.

Im Aufbau entspricht der Schlussbericht 2013 im Wesentlichen dem der Vorjahre. Wegen feststehender Rechtsinhalte und wegen der besseren Lesbarkeit wurden textliche Wiederholungen bewusst in Kauf genommen.

Dieser Prüfungsbericht beschränkt sich auf die wesentlichen Fragestellungen, ggf. mit Vorschlägen und Anregungen im Rahmen des Prüfungszwecks.

Als Unterlagen für die Prüfung standen zur Verfügung:

- Der Haushaltsplan und der Rechenschaftsbericht,
- die Buchhaltungsbelege,
- die Jahresabschlüsse des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes,
- der Abschluss des Sachbuches für haushaltsfremde Vorgänge sowie
- die Darstellung des Vermögens und der Schulden.

Die Jahresrechnung wurde formell, rechnerisch und sachlich geprüft.

Die Jahresrechnung, bestehend aus dem kassenmäßigen Abschluss, der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung, ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Dieser Termin wurde eingehalten. Die der Prüfung vorliegenden Haushaltsrechnungen des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes datieren vom 08.07.2014. Der Rechenschaftsbericht wurde am 27.06.2014 im Entwurf - am 18.07.2014 in der endgültigen Fassung mit allen Anlagen - vorgelegt.

Außerdem sind der Jahresrechnung beizufügen:

- Die Übersicht über den Stand des in § 38 Abs. 1 GemHVO-kameral genannten Anlagevermögens, soweit es nicht in der Vermögensrechnung ausgewiesen ist (Vermögensübersicht),
- der Rechnungsquerschnitt,
- die Gruppierungsübersicht und
- der Rechenschaftsbericht.

Auf die Darstellung von Zahlenangaben, Auswertungen und Statistiken der Jahresrechnung 2013 wurde weitestgehend verzichtet. Die Stadtkämmerei hat sowohl im Haushaltsplan als auch bei der Erstellung der Jahresrechnung aussagekräftige und richtige Unterlagen erstellt.

2. Einhaltung und Vollzug der Haushaltssatzung 2013

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie soll gem. § 81 Abs. 2 GemO-kameral spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Dieser Termin wurde, wie nachstehende Terminaufstellung zeigt, für das Jahr 2013 nicht eingehalten. Formal liegt hier ein Verstoß gegen den Grundsatz der Vorherigkeit (§ 81 Abs. 3 GemO-kameral) vor. Dennoch ist die Stadt Donaueschingen immer eine der ersten Großen Kreisstädte im Regierungsbezirk Freiburg, die einen genehmigten Haushalt hat.

Öffentliche Auslegung des Entwurfs (gesetzl. Pflicht besteht seit 2006 nicht mehr)	08.10.2012 - 16.10.2012
Gemeinderatsbeschluss und Verabschiedung in öffentlicher Sitzung gem. § 81 Abs. 1 GemO-kameral am	04.12.2012
Genehmigung durch das Regierungspräsidium gem. § 81 Abs. 3 GemO-kameral mit Erlass vom	08.01.2013
Öffentliche Bekanntmachung am	18.01.2013
Öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung gem. § 81 Abs. 3 GemO-kameral in der Zeit vom	21.01.2013 – 29.01.2013

Die Stadt befand sich bis einschließlich 29.01.2013 in der Interimswirtschaft (vorläufige Haushaltsführung). Die Aufgabenerfüllung war in dieser Zeit gewährleistet.

Im Jahr 2013 wurde kein Nachtrag verabschiedet.

In der Haushaltssatzung 2013 waren insgesamt festgesetzt:

Das Haushaltsvolumen auf	76.402.500,00 €
- davon Verwaltungshaushalt	61.154.700,00 €
- davon Vermögenshaushalt	15.247.800,00 €
Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)	0,00 €
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	4.000.000,00 €
Höchstbetrag der Kassenkredite	3.000.000,00 €

3. Rechnungsergebnisse

In der Haushaltsrechnung (§ 41 GemHVO-kameral) sind die Ergebnisse, bezogen auf jede einzelne Haushaltsstelle, enthalten. Darüber hinaus sind aus ihr die Abweichungen zwischen Planansatz und tatsächlichem Ergebnis ersichtlich.

Durch den Vergleich der Soll-Einnahmen bzw. Soll-Ausgaben mit den Planansätzen wird die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bindungen kontrolliert und der Deckungserfolg in der Form eines Überschusses oder Fehlbetrages ausgewiesen.

Der Verwaltungshaushalt 2013 schließt wie folgt ab:

Soll-Einnahmen	65.545.644,03 €
Soll-Ausgaben	<u>- 57.716.506,94 €</u>
D i f f e r e n z	7.829.137,09 €

Diese Differenz ergibt die Zuführung an den Vermögenshaushalt (§ 22 Abs. 1 GemHVO-kameral).

Der Vermögenshaushalt 2013 schließt wie folgt ab:

Soll-Einnahmen	11.640.483,75 €
Soll-Ausgaben	<u>15.506.340,73 €</u>
D i f f e r e n z	- 3.865.856,98 €

Nach § 80 Abs. 2 GemO-kameral ist der Haushaltsplan (Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Der Ausgleich des Vermögenshaushaltes erfolgt durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 3.865.856,98 €. Trotz Schmälerung der Rücklage handelt es sich hierbei um ein erfreuliches Ergebnis, da bei der Planaufstellung Ende 2012 noch von einer Rücklagenentnahme in Höhe von 6.000.000,00 € ausgegangen wurde.

Das Ergebnis hat sich somit gegenüber der Planung um 2.134.143,02 € verbessert.

4. Zuführung des Verwaltungshaushaltes zum Vermögenshaushalt

4.1 „Muss-Zuführung“

Die im Verwaltungshaushalt zur Deckung der Ausgaben nicht benötigten Einnahmen sind dem Vermögenshaushalt zuzuführen. Die sogenannte „Muss-Zuführung“ zum Vermögenshaushalt muss mindestens so hoch sein, dass sie für den Schuldendienst (ordentliche Tilgung und Kreditbeschaffungskosten) ausreicht. Der Kernhaushalt der Stadt Donaueschingen ist seit Ende 2007 schuldenfrei.

Für das Haushaltsjahr 2013 ergibt sich eine „Muss-Zuführung“ zum Vermögenshaushalt in Höhe von:

Ordentliche Tilgungen	0,00 €
Kreditbeschaffungskosten	+ <u>0,00 €</u>
SUMME	<u>0,00 €</u>

Bei einer für das Haushaltsjahr 2013 erwirtschafteten Zuführung zum Vermögenshaushalt in Höhe von **7.829.137,09 €** wurde die gesetzliche Mindestzuführung weit übertroffen. Der Verwaltungshaushalt hat sich gegenüber der Planung äußerst positiv entwickelt.

4.2 „Soll-Zuführung“

Über die „Muss-Zuführung“ hinaus soll die Zuführung ferner die Ansammlung von Rücklagen ermöglichen und insgesamt mindestens so hoch sein, wie die aus Entgelten gedeckten Abschreibungen (§ 22 Abs. 1 Satz 3 GemHVO-kameral).

Abschreibungen:	1.210.671,28 €
davon erwirtschaftet:	454.967,33 €

Bei einer erwirtschafteten Zuführung zum Vermögenshaushalt in Höhe von **7.829.137,09 €** wurde die in § 22 Abs. 1 Satz 3 GemHVO-kameral vorgeschriebene Höhe im Berichtsjahr 2013 nicht nur erreicht, sondern deutlich überschritten.

Die aus Entgelten gedeckten Abschreibungen ermöglichen keine vollständige Vermögenserhaltung und sind aus diesem Grund nur bedingt aussagefähig. Zum Beispiel bleiben (notwendige) noch nicht durchgeführte Instandsetzungen bei dieser Betrachtungsweise unberücksichtigt. Damit können auf diesem Wege keine ausreichenden Finanzreserven gebildet werden.

Die durch Abschreibungen erzielbare Vermögenserhaltung ist keine vollständige, weil die Stadt nicht für alle öffentlichen Einrichtungen Entgelte verlangen kann (z. B. Schulen) oder nur Entgelte, die nicht die volle Abschreibung decken (siehe Aufstellung unter 11.2.2), wenn nicht der Zweck der öffentlichen Einrichtung gefährdet werden soll. Unabhängig von der Höhe der Abschreibungen soll deshalb die Zuführung des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt auch die nach § 20 GemHVO-kameral erforderliche Rücklagenansammlung ermöglichen. Zu diesem Zweck muss ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens 2 % der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem Durchschnitt der letzten drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre beläuft (sog. Mindestrücklage):

Ausgaben des Verwaltungshaushaltes 2012	62.173.230,53 €
Ausgaben des Verwaltungshaushaltes 2011	58.900.261,08 €
<u>Ausgaben des Verwaltungshaushaltes 2010</u>	<u>50.199.078,86 €</u>
Summe	171.272.570,47 €
: 3	57.090.856,82 €
x 2 %	<u>1.141.817,14 €</u>

→ Mit **9.849.947,00 €** liegt die Rücklage zum 31.12.2013 deutlich über diesem Betrag.

5. Haushaltsreste

Haushaltsreste sind nach § 46 Nr. 10 GemHVO-kameral Einnahme- und Ausgabemittel, die in das folgende Rechnungsjahr übertragen werden.

Grundsätzlich gilt für den Vollzug der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans – genau wie für deren Erlass – der Grundsatz der Jährlichkeit (§§ 79 Abs. 1, 80 Abs. 1 GemO-kameral), das heißt, die Jahresansätze im Haushaltsplan können grundsätzlich nicht in das nächste Jahr übertragen werden. Nicht verbrauchte Ausgabeansätze gelten als erspart, nicht fällig gewordene Einnahmeansätze verschlechtern das Haushaltsergebnis.

Von dieser Bindung an das Haushaltsjahr sind die übertragbaren Einnahme- und Ausgabeansätze ausgenommen (§§ 19, 41 Abs. 2 GemHVO-kameral).

5.1 Haushaltseinnahmereste (HER)

Nach § 41 Abs. 2 GemHVO-kameral dürfen Haushaltseinnahmereste nur im **Vermögenshaushalt** für Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und für die Förderung von Investitionen Dritter, sowie für Beiträge und ähnliche Entgelte gebildet werden, soweit der Eingang der Einnahme im folgenden Jahr gesichert ist. Dies bedeutet, dass eine rechtsverbindliche Zusage entsprechenden Inhalts (z. B. Bewilligungsbescheid mit Zusage der Zuteilung) vorliegen muss.

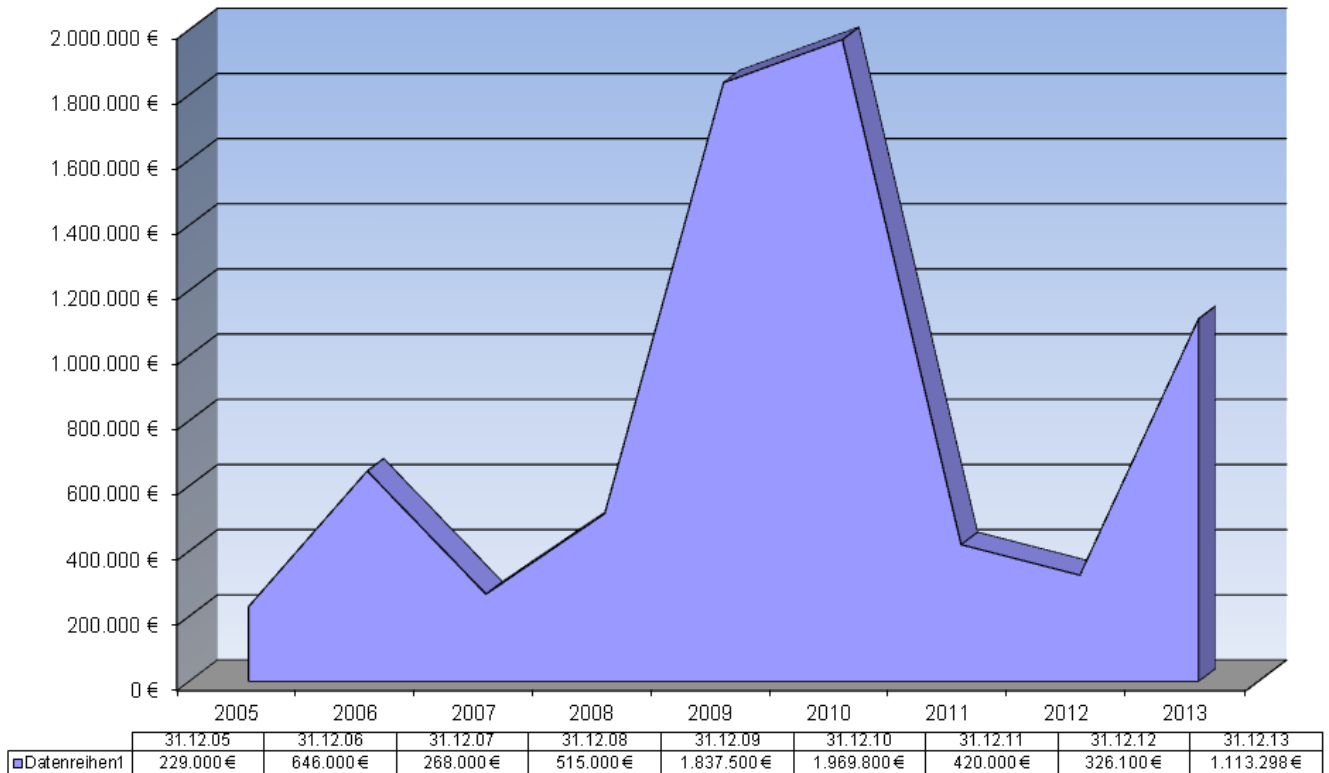
Haushaltseinnahmereste führen zu einer Abschlussverbesserung, da aufgrund der Soll-Stellung mehr Soll-Einnahmen ausgewiesen werden. Um einer Beeinflussung der Einnahmeseite vorzubeugen, hat der Gesetzgeber die Bildung von Haushaltseinnahmeresten an strenge Voraussetzungen geknüpft.

Zum 31.12.2013 wurden Haushaltseinnahmereste (HER) in Höhe von **1.113.298,00 €** gebildet. Auf die Sitzungsvorlage des Gemeinderates Nr. 1 – 007/14 wird verwiesen. Die in der Jahresrechnung 2013 ausgewiesenen Haushaltsreste sind richtig in das Haushaltsjahr 2014 übernommen worden.

Haushaltseinnahmereste werden von der Verwaltung entsprechend dem jeweiligen Baufortschritt zeitnah abgewickelt. Sie resultieren aus Maßnahmen, welche haushaltsmäßig nicht

innerhalb eines Haushaltsjahres abgewickelt werden können. Hohe Haushaltseinnahmereste sprechen daher grundsätzlich für ein hohes Investitionsvolumen.

Die nachfolgende Darstellung zeigt die langfristige Entwicklung der gebildeten HER:



5.2 Haushaltsausgabereste (HAR)

Die Übertragbarkeit der Haushaltsausgabeansätze im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt wird durch § 19 GemHVO-kameral geregelt.

Vermögenshaushalt

Da Investitionsmaßnahmen in der Regel haushaltsjahrübergreifend vollzogen werden, müssen zu deren Mittelübertragung Ausgabereste gebildet werden.

Grundlage für die Bildung von Haushaltsausgaberesten im Vermögenshaushalt ist § 19 Abs. 1 GemHVO-kameral. Danach bleiben die Ausgabeansätze für Investitionsvorhaben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar, die mit Hilfe dieser Haushaltsreste ohne erneute oder zusätzliche Ausgabenveranschlagung fortgeführt werden sollen.

Ohne Bildung von Haushaltsausgaberesten würden die noch verfügbaren Mittel im Gesamtabschluss des Vermögenshaushaltes als allgemeine Deckungsmittel untergehen und die später anfallenden Ausgaben müssten dann wiederum aus allgemeinen Mitteln des Vermögenshaushalts finanziert werden. Die Bildung von Haushaltsausgaberesten sollte immer sorgfältig geprüft werden, damit Deckungsmittel nicht unnötig gebunden werden.

Grundsätzlich bleiben die Ausgabeansätze im Vermögenshaushalt bis zur letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann; § 19 GemHVO-kameral.

Am 18.02.2014 hat der Gemeinderat den Übertrag der Haushaltsreste aus 2013 einstimmig beschlossen. In der Sitzungsvorlage Nr. 1 – 007/14 sind die von den Fachämtern beantragten Mittel genau dargestellt. Die Haushaltsausgabereste 2013 sind mit 9.158.115,10 € gegenüber dem Vorjahr, 4.462.300 €, stark gestiegen.

Ursache hierfür sind insbesondere mehrjährige Großprojekte wie:

- die Generalsanierung des Fürstenberg-Gymnasium
- Sanierungsgebiet „An der Stadtkirche“
- Donaubrücke
- Breitbandverkabelung
- Bahnhofsanierung

Verwaltungshaushalt

Zum 01.01.2009 wurde auf der Basis des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.09.2008 (Sitzungsvorlage Nr. 20-036/08) die **Vollbudgetierung** eingeführt. Der Gemeinderat hat damals auch beschlossen, dass die notwendigen Budgetregeln von der Verwaltung erarbeitet werden und in der Sitzung vor Verabschiedung eines neuen Haushaltes vorgelegt werden.

Im Zuge der Vorbereitung auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht und mit den Erfahrungen seit 2009 werden die bestehenden Regelungen zur Budgetierung der Haushaltsmittel erweitert.

Mit der am 06.02.2013 in Kraft getretenen Dienstanweisung Nr. 1/2013 werden die vom Gemeinderat am 20.11.2012 (Sitzungsvorlage Nr. 1-118/12) beschlossenen Modifizierungen umgesetzt. Die Budgets lehnen sich an die bestehende Verwaltungsorganisationsstruktur an.

Durch die Budgets soll ein Anreiz zu einem gesteigerten kosten- und verantwortungsbewussten Handeln geschaffen werden.

Die Budgetabrechnungen wurden dem Gemeinderat am 03.06.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 1-052/14) zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Insgesamt konnten 554.752,31 € in das Folgejahr 2014 übertragen werden. Die Unterdeckung, d. h. diese Mittel belasten das Folgejahr, belief sich auf 25.000,00 €.

Bemerkung Innenrevision:

Der im Rechenschaftsbericht ausgewiesene Betrag von 517.752,31 € (S. 132) entspricht nicht dem Saldo der positiven bzw. negativen Werte.

Allerdings handelt es sich hierbei lediglich um einen redaktionellen Fehler in der Übersicht, da die 12.000 Euro des Teilbudgets Stabstelle Wirtschaftsförderung nicht in die Summe mit eingeflossen sind. Tatsächlich sind die vom Gemeinderat beschlossenen Überträge in Höhe von 529.752,31 auch korrekt ins Haushaltsjahr 2014 übertragen worden.

Auf die ausführlichen Tabellen im Rechenschaftsbericht (Seite 105 – 132) wird verwiesen.

Grundgedanke der Budgetierung ist es, stärker auf die Kompetenz der Mitarbeiter zu setzen und durch fachbereichsbezogene Haushalts-, Ressourcen- und Ergebnisverantwortung und einer Flexibilisierung des Haushaltsvollzugs die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung weiter zu erhöhen.

Die Budgetierung lässt erkennen, dass das Kostenbewusstsein gestärkt wird. Es wird ein verantwortungsvoller Umgang mit den finanziellen Ressourcen und den Sachmitteln gepflegt.

Folgen der Haushaltsausgabereste

Haushaltsausgabereste führen zu einer Verschlechterung des Abschlussergebnisses (geringerer Soll-Überschuss), da im größeren Umfang Soll-Ausgaben anfallen. Zur Abdeckung der

Haushaltsausgabereste standen jedoch Einnahmen im erforderlichen Umfang zur Verfügung, so dass es hinsichtlich des Haushaltsausgleichs keine Bedenken gab.

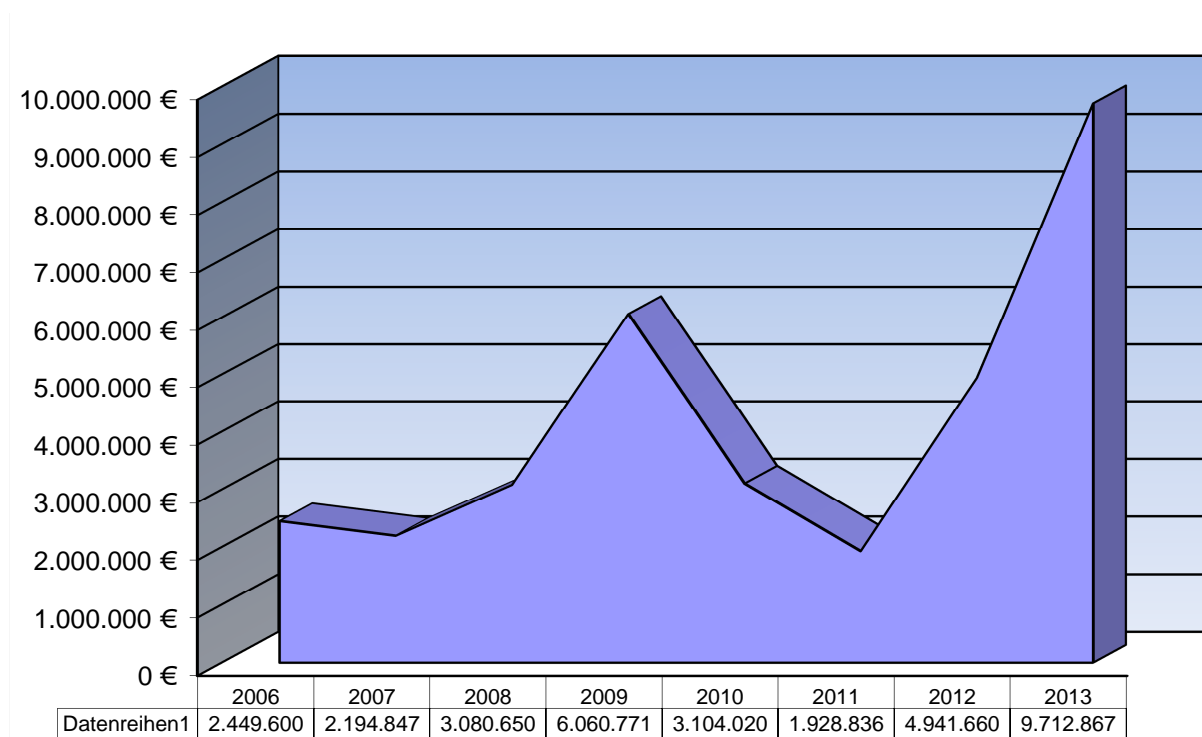
Von den übertragenen Haushaltsausgaberesten im Berichtsjahr 2013 entfallen auf den

Vermögenshaushalt	9.158.115,10 €
Verwaltungshaushalt	+ 554.752,31 €
Summe	<u>9.712.867,41 €</u>

Ergebnis:

Bei der stichprobenhaften Prüfung der HAR haben sich keine Beanstandungen ergeben. Sie sind vollständig in das Haushaltsjahr 2013 übertragen worden.

Folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Haushaltsausgabereste der letzten Jahre:



6. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Für die Führung der Haushaltswirtschaft während des Haushaltsjahres sind die Ausgabeansätze des Haushaltsplanes verbindlich (§ 80 Abs. 3 GemO-kameral).

Da die Ausgabeansätze jedoch zu einem Großteil geschätzt werden, lassen sich Überschreitungen nicht immer vermeiden.

Zulässig sind über- und außerplanmäßige Ausgaben jedoch nur, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder wenn die Ausgaben unabweisbar sind und kein erheblicher Fehlbetrag entsteht.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die nach Umfang oder Bedeutung „erheblich“ sind, bedürfen (vor Eingehen der entsprechenden Verbindlichkeit) der Zustimmung des Gemeinderates. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff „erheblich nach Umfang“ wurde in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Donaueschingen durch Festlegung konkreter Wertgrenzen präzisiert.

Danach waren im Haushaltsjahr 2013 für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben im Kernhaushalt zuständig:

Gemeinderat		über	50.000 €
Beschließender Ausschuss	mehr als 10.000 €	bis	50.000 €
Oberbürgermeister	mehr als 5.000 €	bis	10.000 €
Sachgebietsleitung Kämmerei		bis	5.000 €
Ortsvorsteher – soweit der Stadtteil betroffen ist		bis	2.000 €

Die ausgewiesenen Mehrausgaben (Strichproben) wurden auf ihre Zulässigkeit hin überprüft. Für diese über- und außerplanmäßigen Ausgaben lagen die Einzelgenehmigungen der nach der Zuständigkeitsordnung zuständigen Organe vor.

7. Verpflichtungsermächtigungen

Sie ermächtigen die Gemeinde zum Eingehen finanzieller Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren. Sie dürfen zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden, erforderlichenfalls bis zum Abschluss einer Maßnahme.

Weiter sind Verpflichtungsermächtigungen nur zulässig, wenn durch sie der Ausgleich künftiger Jahre nicht gefährdet wird. Sie ersetzen jedoch nicht die Veranschlagung der Ausgabe im Jahr ihrer Kassenwirksamkeit.

Die nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO erforderliche Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben ist dem Haushalt beigelegt.

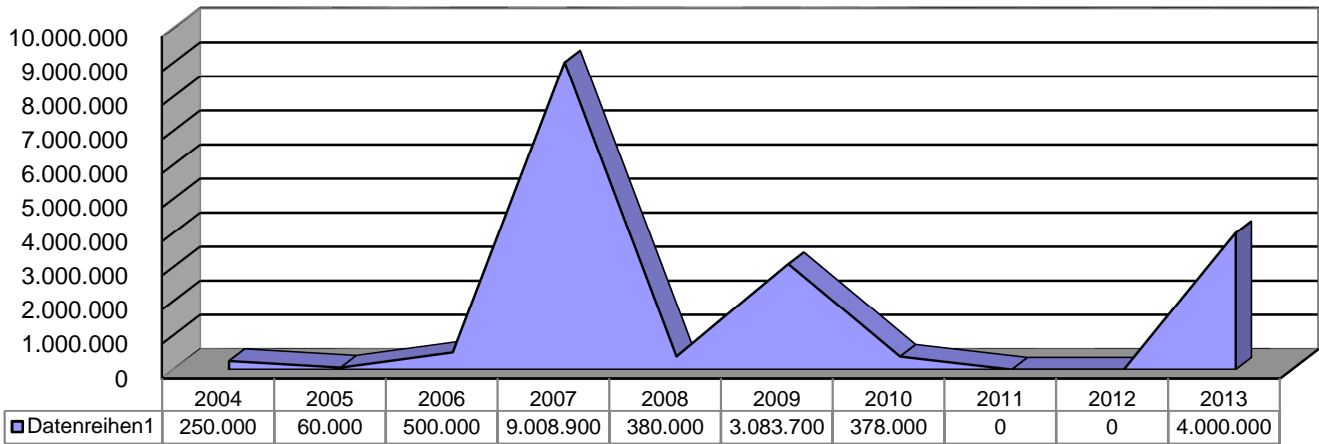
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen betrug im Rechnungsjahr 2013 4.000.000,00 € für folgende Maßnahmen:

- Fürstenberg-Gymnasium Generalsanierung 2.700.000 €
- Sanierungsgebiet „An der Stadtkirche“ Freiraumgestaltung 1.300.000 €

Die Entwicklung der Verpflichtungsermächtigungen gegenüber dem Vermögenshaushalt stellte sich in den vorangegangenen Jahren folgendermaßen dar:

Jahr	Verpflichtungsermächtigung (VE)	Volumen VmH Ergebnis Jahresrechnung	Verhältnis VE zum VmH
2004	250.000,00 €	5.090.315,68 €	4,91 %
2005	60.000,00 €	6.578.544,30 €	0,91 %
2006	500.000,00 €	8.316.924,43 €	6,01 %
2007	9.008.900,00 €	5.191.787,49 €	173,52 %
2008	380.000,00 €	8.298.549,45 €	4,58 %
2009	3.083.700,00 €	11.394.526,19 €	27,06 %
2010	378.000,00 €	12.443.316,84 €	3,04 %
2011	0,00 €	6.071.414,15 €	0,00 %
2012	0,00 €	9.312.109,05 €	0,00 %
2013	4.000.000,00 €	15.506.340,73 €	25,80 %

Folgende Grafik gibt einen Überblick über die Verpflichtungsermächtigungen seit 2004:



8. Rechnungsquerschnitt und Gruppierungsübersicht

Nach § 39 GemHVO sind der Jahresrechnung ein Rechnungsquerschnitt sowie eine Gruppierungsübersicht beizufügen.

Bemerkung Innenrevision:

Rechnungsquerschnitt und Gruppierungsübersicht sind in der Jahresrechnung 2013 enthalten.

Allerdings enthält der Rechnungsquerschnitt aufgrund eines redaktionellen Fehlers keine Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts, sowie die Darstellung der Verpflichtungsermächtigung nach § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Satz 1 Nr. 2 GemHVO.

Es bleibt dennoch festzuhalten, dass bei richtigem Erstellen des Rechnungsquerschnittes aus dem SAP-System die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen mit dem Einnahme- und Ausgabe-Soll der Haushaltsrechnung übereinstimmen.

9. Kassenprüfung

9.1. GVV

Am 18.07.2013 wurde die Kasse des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen unvermutet geprüft. Die durchgeführten Prüfungshandlungen wurden auf den Originalbelegen notiert.

9.2 Kernhaushalt der Stadt Donaueschingen

Am 25.11.2013 fand die unvermutete Kassenprüfung statt, bei der auch die Führung des Schecküberwachungsbuches geprüft wurde.

Unterjährig wurden zu folgenden Gebieten Stichproben gemacht.

- Kassenreste im ShV (Sachbuch für haushaltsremde Vorgänge)
- Liquiditätskontrolle
- SEPA-Umstellung
- Abgangsordnungen
- Belegprüfung
- Offene

Mit Umstellung auf das NKHR (neue kommunales Haushaltsrecht) zum 01.01.2015 entfällt das ShV.

Am 16.04.2014 ist die Dienstanweisung Nr. 4/2014 „Regelungen zur digitalen Archivierung von Belegen gem. § 34 Abs. 3 S. 3 bis 5 GemKVO“ in Kraft getreten.

9.3 Eigenbetriebe

Die unvermutete Kassenprüfung der Eigenbetriebe wurde am 11.12.2013 durchgeführt.

9.4 Zahlstellen

Wie im Schlussbericht 2012 erwähnt, wurde die Prüfung der Zahlstellen für das Kalenderjahr 2013 eingeplant. Folgende Zahlstellen wurden geprüft:

- Touristinformation
- Amt für öffentliche Ordnung, Marktmeister
- Ausländeramt
- Stadtbibliothek
- Standesamt (2 Stellen)
- Bauverwaltungsamt
- Bürgerservice (7 Stellen mit je 3 Kassen) Bußgeldstelle
- Vollstreckungsstelle – Stadtkasse

Mit Datum vom 14.03.2014 ist die Dienstanweisung Nr. 3/2014 „Regelungen für die Zahlstellen und Handvorschüsse der Stadt Donaueschingen“ in Kraft getreten.

Der Kämmerer ist als Fachbeamter für das Finanzwesen nach § 116 Abs. 3 GemO-kameral unmittelbarer Vorgesetzter des Kassenverwalters und übt in dieser Eigenschaft als Beauftragter des Oberbürgermeisters die Aufsicht über die Stadtkasse aus.

Im Innenverhältnis ist die personelle Weisungsbefugnis in weiten Bereichen dem Kämmerer in seiner Eigenschaft als stellvertretender Leiter des Amtes Zentrale Steuerung und Finanzen übertragen.

10. Kassenmäßiger Abschluss

Die Jahresrechnung besteht nach den §§ 39 und 40 GemHVO-kameral neben der Haushalts- und Vermögensrechnung auch aus dem kassenmäßigen Abschluss.

Er enthält nach § 40 GemHVO-kameral

- die Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben
- die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben
- die Kasseneinnahme- und Kassenausgabereste

insgesamt und je gesondert für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sowie für Vorschüsse und Verwahrgelder (Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (ShV)).

Die Differenz zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Summe der Ist-Ausgaben ist der buchmäßige Kassenbestand.

Der Rechnungsabschluss weist zum 31.12.2013 folgendes Ergebnis aus:

Ist-Einnahmen

• Verwaltungshaushalt	65.600.952,06 €	
• Vermögenshaushalt	14.822.748,35 €	
• ShV		
- Einzelpläne 0 – 8	2.262.722,62 €	
- Einzelplan 9 (ohne Kassenbestand)	833.000,00 €	
- Kassenbestand Stadt	15.865.485,52 €	99.384.908,55 €

Ist-Ausgaben

• Verwaltungshaushalt	65.441.557,75 €	
• Vermögenshaushalt	10.507.422,75 €	
• ShV		
- Einzelpläne 0 – 8	2.250.110,76 €	
- Einzelplan 9	9.425.856,98 €	87.624.948,24 €

Kassenbestand (Einnahmen – Ausgaben) 11.759.960,31 €

Der Kassenbestand ist im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge ordnungsgemäß nachgewiesen.

Auf Grund des hohen Kassenbestandes konnte 2013 vollständig auf Kassenkredite verzichtet werden.

10.1 Kassenreste

Kassenreste sind die Beträge, um die die Soll-Einnahmen höher sind als die Ist-Einnahmen (Kasseneinnahmereste) oder die Soll-Ausgaben höher sind als die Ist-Ausgaben (Kassenausgabereste) und die im nächsten Haushaltsjahr kassenmäßig abgewickelt werden müssen.

Stichprobenhaft sind Kassenausgabereste im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sowie im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge in die Prüfung eingebunden worden. Wesentliche Beanstandungen haben sich nicht ergeben. Im Gespräch mit den Fachabteilungen wurde die zeitnahe Abwicklung einzelner Positionen zugesagt.

Bei Kasseneinnahmeresten handelt es sich um offene Forderungen der Stadt, die aus diesem Grunde näher betrachtet werden.

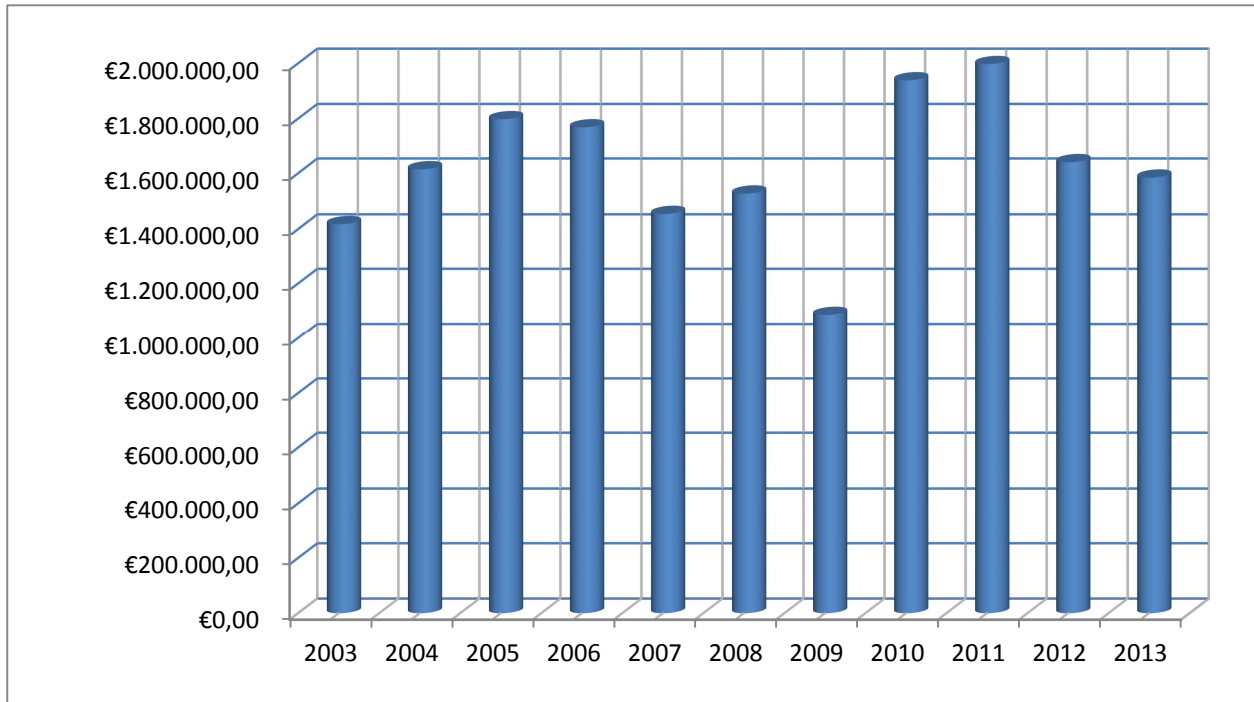
Die Kasseneinnahmereste betragen:

- Im **Verwaltungshaushalt:** **1.584.123,11 €**
 - Im **Vermögenshaushalt:** **113.475,91 €**
- 1.697.599,02 €**

Gegenüber dem Vorjahr sind die Kasseneinnahmereste im Verwaltungshaushalt insgesamt um ca. 55.300,00 € gesunken.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Kasseneinnahmereste im Verwaltungshaushalt seit 2003:

Jahr	Kasseneinnahmereste
31.12.2003	1.417.437,29 €
31.12.2004	1.614.013,39 €
31.12.2005	1.797.752,60 €
31.12.2006	1.768.343,19 €
31.12.2007	1.453.996,71 €
31.12.2008	1.527.033,25 €
31.12.2009	1.086.095,59 €
31.12.2010	1.938.501,61 €
31.12.2011	1.997.232,68 €
31.12.2012	1.639.431,14 €
31.12.2013	1.584.123,11 €



Die Kasseneinnahmereste des **Verwaltungshaushaltes** verteilen sich auf die Einzelpläne wie folgt:

Epl.	Bezeichnung	31.12.2012	31.12.2013
0	Allgemeine Verwaltung	182.057,54 €	224.902,34 €
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	35.297,23 €	47.842,06 €
2	Schulen	64.733,87 €	59.415,06 €
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	94.056,79 €	111.984,11 €
4	Soziale Sicherung	26.819,85 €	18.377,63 €
5	Gesundheit, Sport, Erholung	32.501,28 €	28.377,64 €
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	74.228,80 €	105.805,43 €
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	86.986,80 €	40.674,21 €
8	Wirtschaftliche Unternehmen, Allg. Grund- und Sondervermögen	254.177,83 €	155.951,67 €
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	788.571,15 €	790.792,96 €
	Summe	1.639.431,14 €	1.584.123,11 €

Die Kasseneinnahmereste sind im Rechenschaftsbericht 2013 (Seite 22) erläutert.

Die Kasseneinnahmereste des **Vermögenshaushaltes** verteilen sich auf die Einzelpläne wie folgt:

Epl.	Bezeichnung	31.12.2012	31.12.2013
0	Allgemeine Verwaltung	0,00 €	0,00 €
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	0,00 €	0,00 €
2	Schulen	0,00 €	0,00 €
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	0,00 €	0,00 €
4	Soziale Sicherung	0,00 €	0,00 €
5	Gesundheit, Sport, Erholung	0,00 €	0,00 €
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	217.081,53 €	113.475,91 €
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	0,00 €	0,00 €
8	Wirtschaftliche Unternehmen, Allg. Grund- und Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	0,00 €	0,00 €
	Summe	217.081,53 €	113.475,91 €

Die Kasseneinnahmereste des Vermögenshaushaltes sind ebenfalls im Rechenschaftsbericht (Jahresrechnung 2013) auf Seite 22 erläutert.

11. Vermögensrechnung (§ 43 GemHVO-kameral)

11.1 Vorbemerkung

Die Vermögensrechnung hat den Zweck, die Vermögensbestände (Aktiv- und Passivwerte) zu Beginn und am Ende des Jahres nachzuweisen, wobei Veränderungen des laufenden Jahres zu berücksichtigen sind. Sie gibt Aufschluss über die wertmäßige Entwicklung und Erhaltung des Gemeindevermögens. Ein besonderer Nachweis ist notwendig, weil sich diese Bestände (siehe 10.2) weder aus dem kassenmäßigen Abschluss, noch aus der Haushaltsrechnung ergeben.

Die Verpflichtung zur Erstellung der Vermögensrechnung ergibt sich aus § 95 Abs. 1 GemO-kameral. Auf dieser gesetzlichen Grundlage regelt § 43 GemHVO-kameral Inhalt und Umfang der Vermögensrechnung. Dabei ist nach Absatz 1 die Darstellung auf das Geldvermögen beschränkt; eine Ausweitung auf das Sachvermögen ist nach § 43 Abs. 2 GemHVO-kameral möglich.

Folgende Vorgänge **müssen** aufgenommen werden:

- Beteiligungen und Wertpapiere, welche die Gemeinde zum Zweck der Beteiligung erworben hat,
- Forderungen aus Darlehen, die die Gemeinde aus Haushaltsmitteln gewährt hat,
- Kapitaleinlagen in Zweckverbänden und anderen kommunalen Einrichtungen,
- Sondervermögen (Eigenkapital der Eigenbetriebe),
- Forderungen aus Geldeinlagen,
- Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Vorgängen,
- Rücklagen.

Außerdem **können** aufgenommen werden:

- unbewegliche und bewegliche Sachen (Ausnahme geringwertige Wirtschaftsgüter) sowie
- dingliche Rechte als Teil des Anlagevermögens.

Mit der Vermögensrechnung erfolgt eine weitgehende Anpassung an die Systematik einer privatwirtschaftlichen Bilanz.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist hierbei, die Vermögensrechnung unter der Rechtmäßigkeitsprüfung nach § 110 GemO-kameral einzustufen.

Die Vermögensrechnung wird seit dem Rechnungsjahr 2001 als Teil-Vermögensrechnung geführt. Bei dieser Art von Vermögensrechnung wird nicht nur das Geldvermögen, sondern auch das Sachvermögen der kostenrechnenden Einrichtungen einbezogen.

Die im Rechenschaftsbericht auf den Seiten 161 bis 163 dargestellte Vermögensrechnung entspricht im Wesentlichen den gesetzlichen Vorgaben.

Die für das Haushaltsjahr vorgenommenen Änderungen wurden auf der Aktiv- und Passivseite stichprobenhaft geprüft. Die von der Kämmerei vorgelegten und nachgeprüften Unterlagen waren nachvollziehbar und richtig.

Einzelne Positionen wurden mit der Verwaltung erörtert.

11.2 Vermögensdarstellung (Bilanz) 2013

Der Empfehlung der Verwaltungsvorschrift – Vermögensrechnung (VwV – VmR) folgend, ist die Vermögensrechnung in Aktiva und Passiva gegliedert.

Aktiva			Passiva		
(0)	Anlagevermögen	115.646.089,56 €	(5)	Deckungskapital	123.690.906,66 €
(1)	Abgrenzungsposten AV	9.158.115,10 €	(7)	Abgrenzung Deckungskapital	1.113.298,00 €
(2)	Geldanlagen	6.600.000,00 €	(8)	Rücklagen	9.860.853,90 €
(4)	laufende Forderungen	14.725.368,04 €	(9)	laufende Verbindlichkeiten	11.464.514,14 €
Summe Aktiva		146.129.572,70 €	Summe Passiva		146.129.572,70 €
Summe Aktiva (Vorjahr)		132.521.692,10 €	Summe Passiva (Vorjahr)		132.521.692,10 €

12. Kostenrechnende Einrichtungen und Hilfsbetriebe

12.1. Vorbemerkungen / Begriffe

Kostenrechnende Einrichtungen sind nach § 10 Abs. 2 GemO-kameral alle öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde, die in der Regel ganz oder zum Teil aus Entgelten finanziert werden (Gebührenhaushalte).

Hilfsbetriebe sind nach § 102 Abs. 3 Nr. 3 GemO-kameral nichtöffentliche betriebliche Einrichtungen der Verwaltung, die ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde dienen, also keine unmittelbar nach außen gerichteten Leistungen erbringen.

12.2 Kostenrechnende Einrichtungen

12.2.1 Grundsätze der Kostendeckung

Die Gemeinde schafft in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen (§ 10 Abs. 2 GemO-kameral).

Die öffentlichen Einrichtungen, die in der Regel ganz oder zum Teil aus Entgelten ihrer Nutzer finanziert werden, sind kostenrechnende Einrichtungen.

Kostenrechnende Einrichtungen sind nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Insbesondere sind in angemessener Höhe kalkulatorische Abschreibungen und eine kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals zu veranschlagen (§ 12 GemHVO-kameral).

Dabei ist festzuhalten, dass der „Erfolg“ bei den kostenrechnenden Einrichtungen nicht allein nach den Grundsätzen der Erwerbswirtschaft, also nicht unter dem Gesichtspunkt der Gewinnmaximierung, gemessen werden kann. Bei den öffentlichen Einrichtungen hat die Aufgabenerfüllung Vorrang.

Für die Festsetzung des Umfangs der Kostendeckung gibt § 78 GemO-kameral mit den unbestimmten Rechtsbegriffen „vertretbar“ und „geboten“ einen Rahmen, aber keine konkret verbindlichen Richtlinien. Das kommunale Abgabengesetz legt nur die zulässige Gebührenobergrenze fest, schreibt jedoch kein Mindestentgelt vor.

Die Entscheidung über die Gebührenhöhe trifft der Gemeinderat nach kommunalpolitischen Gesichtspunkten.

Sofern eine Einrichtung dem überwiegenden Interesse eines eng abgegrenzten Benutzerkreises dient, sollte die Gemeinde in der Tendenz eine höhere Kostendeckung anstreben (z. B. bei den Schlachthöfen), als wenn eine öffentliche Einrichtung vielen Gemeindevohnern dient (z. B. Schwimmbäder, Kindergärten).

Bei der Abwägung des Umfangs der Kostendeckung spielt auch der Benutzerkreis eine Rolle. Der Anteil der vom Gemeinderat beschlossenen Kostendeckung drückt praktisch das öf-

fentliche Interesse bzw. die sozialpolitische Subvention für das auf ein vertretbares Maß begrenzte Leistungsentgelt aus.

In der Regel kann man davon ausgehen, dass eine stärkere Kostenunterdeckung vertretbar ist, wenn die Einrichtung überwiegend wirtschaftlich schwachen Bevölkerungsgruppen gewidmet ist.

12.2.2. Kostendeckungsgrade 2013

Der Kostendeckungsgrad sowie die Höhe des Zuschussbedarfs der einzelnen Einrichtungen in den Jahren 2012 und 2013 sind aus der nachfolgenden Aufstellung auf Seite 36 ersichtlich.

Der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals lag im Rechnungsjahr 2013 ein Mischzinssatz von 3,9 % zu Grunde (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 1 – 050/12, öffentliche Gemeinderatsitzung).

Bei den kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Kapitalverzinsung) handelt es sich um keine kassenwirksamen Ausgaben. Sofern die kalkulatorischen Kosten erwirtschaftet werden, stehen sie dem Verwaltungshaushalt als allgemeine Deckungsmittel zur Verfügung. Davon sollen mindestens die erwirtschafteten Abschreibungen dem Vermögenshaushalt zugeführt werden. Dadurch soll eine Refinanzierung der abgeschriebenen Anlagegüter gewährleistet sein. Außerdem wird so ein Gegengewicht zu den im Vermögenshaushalt zentral veranschlagten tatsächlichen Ausgaben für Kredittilgungen geschaffen.

Eine Tabelle der erwirtschafteten Abschreibungen ist auf Seite 37 aufgeführt.

Zuschussbedarf und Deckungsgrad der kostenrechnenden Einrichtungen

Bezeichnung der Einrichtung	Einnahmen in €		Ausgaben in €		Zuschussbedarf in €		(Gesamt-) Kostendeckung in %	
	2012	2013	2012	2013	2012	2013	2012	2013
Kunst- und Musikschule	799.797,69	790.215,73	1.329.261,59	1.390.685,10	529.463,90	600.469,37	60,8	56,8
Stadtbibliothek	25.936,08	29.661,14	360.267,14	281.459,34	334.331,06	251.798,20	7,2	10,5
Städt. Kindergärten	1.224.108,20	1.333.439,16	2.439.931,62	2.459.655,52	1.215.823,42	1.126.216,36	50,2	54,2
Städt. Schwimmbäder	119.440,77	134.724,55	506.399,21	484.119,56	386.958,44	349.395,01	23,6	27,8
Erdaushubdeponien	0,00	0,00	4.087,20	3.888,79	4.087,20	3.888,79	0,0	0,0
Wochenmärkte	17.547,35	17.143,82	20.183,38	20.149,80	2.636,03	3.005,98	86,9	85,1
Friedhöfe	412.578,73	297.523,82	433.211,06	538.365,62	20.632,33	240.841,80	95,2	55,3
Mehrzweckhallen Stadtteile	91.833,26	90.040,74	379.279,85	335.716,33	287.446,59	245.675,59	24,2	26,7
Mosterei Hubertshofen	3.199,00	3.321,60	2.575,12	3.997,16	-623,88	675,56	124,2	83,1
Technische Dienste (Hilfsbetrieb)	2.297.727,50	2.932.982,85	2.297.727,50	2.932.982,85	0,00	0,00	100,0	100,0
Donauhallen (BgA)	343.091,22	355.295,94	743.146,58	1.987.135,94	400.055,36	1.631.840,00	46,2	17,9
Bistro "Alter Festhallenplatz"	15.497,60	15.759,23	13.451,39	13.877,82	-2.046,21	-1.881,41	115,2	113,6
Minigolfanlage	1.649,99	2.294,78	636,47	328,98	-1.013,52	-1.965,80	259,2	697,5

Kostenrechnende Einrichtung	Abschreibungen	davon erwirtschaftet
Kunst- und Musikschule	26.126,56 €	14.839,89 €
Stadtbibliothek	24.112,98 €	2.531,86 €
Kindergarten Wunderfitz	61.278,80 €	39.586,11 €
Kindergarten Pfiffikus	14.986,31 €	7.747,92 €
Kindergarten Aufen	3.135,57 €	1.564,65 €
Kindergarten Augenblick	4.710,70 €	1.733,54 €
Kindergarten Hubertshofen	2.215,71 €	596,03 €
Kindergarten Neudingen	4.686,22 €	1.527,71 €
Kindergarten Pfohren	1.069,00 €	545,19 €
Schwimmbad Donaueschingen	88.284,19 €	24.631,29 €
Schwimmbad Hubertshofen	1.850,12 €	238,67 €
Schwimmbad Wolterdingen	3.442,24 €	1.256,42 €
Erdaushubdeponien	- €	- €
Wochenmärkte	- €	- €
Friedhöfe	70.975,28 €	39.249,33 €
Bürgerhalle Aasen	29.271,96 €	4.127,35 €
Mehrzweckhalle Grüningen	11.276,97 €	1.759,21 €
Mehrzweckraum Heidenhofen	1.609,67 €	301,01 €
Mehrzweckraum Hubertshofen	10.631,19 €	7.654,46 €
Mehrzweckhalle Neudingen	10.188,57 €	2.812,05 €
Mehrzweckhalle Pfohren	11.733,42 €	2.886,42 €
Mehrzweckhalle Wolterdingen	8.511,33 €	3.293,88 €
Mosterei Hubertshofen	- €	- €
Technische Dienste (Hilfsbetrieb)	174.152,08 €	174.152,08 €
Donauhalle (BgA)	638.843,06 €	114.352,91 €
Bistro „Alter Festhallenplatz“	7.579,35 €	7.579,35 €
Minigolfanlage	- €	- €
Summe	1.210.671,28 €	454.967,33 €

Öffentliche Einrichtungen auf kommunaler Ebene, die ganz oder teilweise aus Entgelten finanziert werden, nennt man kostenrechnende Einrichtungen. Sie entsprechen den klassischen Gebührenhaushalten.

Auf die Darstellung im Rechenschaftsbericht zum Vermögen der kostenrechnenden Einrichtungen (Seite 73 – 76) wird verwiesen.

12.2.3 Erläuterungen zu einzelnen kostenrechnenden

Einrichtungen

12.2.3.1 Städtische Kunst- und Musikschule

Ab dem Haushaltsjahr 2011 wird die Kunst- und Musikschule in einem gemeinsamen Unterabschnitt geführt. Für die Berechnung der Zuschüsse für die beiden Einrichtungen ist eine Aufgliederung der Finanzpositionen in Musik- und Kunstschule sinnvoll und notwendig. Dies wurde ab dem Haushaltsjahr 2012 entsprechend umgesetzt.

12.2.3.2 Städtische Kindergärten/Kindertagesstätte

Einrichtung	Einnahmen €	Ausgaben €	Zuschussbedarf €	Kostendeckung %
KiTa Wunderfitz	778.865,68	1.205.804,79	426.939,11	64,6
Kiga Pfiffikus	195.098,79	377.541,72	182.442,93	51,7
Kiga Aufen	96.815,27	194.030,80	97.215,53	49,9
Kiga Augenblick	52.580,74	142.996,39	90.415,65	36,8
Kiga Hubertshofen	39.073,48	145.370,02	106.296,54	26,9
Kiga Neudingen	52.990,65	162.425,89	109.435,24	32,6
Kiga Pfohren	118.014,55	231.485,91	113.471,36	51,0
Summe	1.333.439,16	2.459.655,52	1.126.216,36	54,2
Summe Vorjahr	1.224.108,20	2.439.931,62	1.215.823,42	50,2

12.2.3.3 Schwimmbäder

Einrichtung	Einnahmen €	Ausgaben €	Zuschussbedarf €	Kostendeckung %
Parkschwimmbad	116.006,81	416.216,83	300.210,02	27,9
Hubertshofen	3.331,50	25.742,47	22.410,97	12,9
Wolterdingen	15.386,24	42.160,26	26.774,02	36,5
Summe	134.724,55	484.119,56	349.395,01	27,8
Summe Vorjahr	119.440,77	506.399,21	386.958,44	23,6

12.2.3.4 Mehrzweckhallen Stadtteile

Einrichtung	Einnahmen €	Ausgaben €	Zuschussbedarf €	Kostendeckung %
Bürgerhalle Aa- sen	12.811,82	91.075,62	78.263,80	14,1
Mehrzweckhalle Grüningen	7.010,96	45.054,47	38.043,51	15,6
Mehrzweckraum Heidenhofen	4.353,60	23.309,16	18.955,56	18,7
Bürgerhaus Hubertshofen	19.596,40	27.213,32	7.616,92	72,0
Mehrzweckhalle Neudingen	16.606,38	60.094,72	43.488,34	27,6
Mehrzweckhalle Pfohren	9.659,13	39.339,42	29.680,29	24,6
Mehrzweckhalle Wolterdingen	20.002,45	51.629,62	31.627,17	38,7
Summe	90.040,74	337.716,33	247.675,59	26,7
Summe Vorjahr	91.833,26	379.279,85	287.446,59	24,2

12.2.3.5 Friedhof

Einrichtung	Einnahmen €	Ausgaben €	Zuschussbedarf €	Kostendeckung %
Friedhof 2013	297.523,82	538,365,62	240.841,80	55,3
Friedhof –Vorjahr	412.578,73	433.211,06	20.632,33	95,2

Der Bereich „Friedhof“ weist für 2013 einen Kostendeckungsgrad von 55,3 Prozent aus. Diese starke Senkung zum Vorjahr um 39,9 Prozentpunkte ist eine Entwicklung, die auf mehreren Faktoren beruht.

Der Rückgang auf der Einnahmeseite liegt an der deutlich geringeren Anzahl der Sterbefälle 2013 (177 Sterbefälle) im Vergleich zu 2012 (206 Sterbefälle). Dies hat entsprechende Auswirkungen insbesondere auf die Gebühreneinnahmen.

Den Mehrausgaben liegen insbesondere folgende Faktoren zu Grunde:

- Personalmehrausgaben durch eine seit 2013 eingestellte Saisonkraft
- Erhebliche Unterhaltungsaufwendungen 2013, z.B. Dachsanierung an der Friedhofskapelle und Wandelgang mit ca. 120.000 €.

In der Gesamtbetrachtung ergibt sich daraus die Verschlechterung des Kostendeckungsgrades.

Die GPA hat im Geschäfts- und Kommunalbericht 2013 Vergleichszahlen für das Bestattungswesen veröffentlicht, die nach heutigem Stand bis zum Haushaltsjahr 2011 fortgeschrieben worden sind. Die vorliegenden Durchschnittswerte der Kostendeckungsgrade liegen bei 62,2 Prozent, gestaffelt nach der Größenordnung der Gemeinden im Bereich „10.000 – 25.000 Einwohner“ bei 65,4 Prozent.

12.3 Hilfsbetriebe der Verwaltung

Hilfsbetriebe dienen ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde, erbringen keine unmittelbar nach außen gerichteten Leistungen.

Als Hilfsbetriebe führt die Stadt Donaueschingen den Technischen Dienst, einschließlich Fuhrpark. Im Haushaltsplan 2013 wurde die Empfehlung der Innenrevision umgesetzt und Technische Dienst und Fuhrpark in einem gemeinsamen Unterabschnitt „7710“ ausgewiesen.

13. Personalausgaben

In den Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes sind folgende Personalaufwendungen enthalten:

	2013	2012	2011
Volumen Verwaltungshaushalt	65.545.644,03 €	62.173.230,53 €	58.900.261,08 €
Personalkostenanteil	11.453.422,02 €	11.390.535,22 €	11.111.415,03 €
Anteil in Prozent	17,47	18,32	18,86

Die isolierte Betrachtung des Rechnungsergebnisses allein ist noch nicht aussagefähig genug. Von Interesse ist in diesem Kontext der Vergleich von Planansatz und Rechnungsergebnis:

	2013	2012	2011
Planansatz	11.565.200,00 €	11.652.900,00 €	11.130.000,00 €
Ergebnis	11.453.422,02 €	11.390.535,22 €	11.111.415,03 €
Vergleich	- 111.777,98 €	- 262.364,78 €	-18.584,97 €

Die Gesamtpersonalausgaben 2013 in Höhe von 11.453.422,02 € können folgenden **Bereichen** (Untergruppen) zugeordnet werden:

Untergruppe		2013 €	2012 €	mehr+/weniger-	
				€	v.H.
40	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten	156.841,76	154.419,98	2.421,78	1,6
41	Besoldung, Vergütung, Löhne	8.248.003,30	8.217.866,67	30.136,63	0,4
42-43	Versorgung	1.291.312,08	1.272.515,46	18.796,62	1,5
44	Sozialversicherung	1.573.570,91	1.561.689,89	11.881,02	0,8
45	Beihilfen und Unterstützungen	177.510,64	178.426,00	-915,36	-0,6
46	Personalnebenausgaben	6.183,33	5.617,22	566,11	9,2
Gesamtaufwand		11.453.422,02	11.390.535,22	62.886,80	0,6

Die folgende Darstellung zeigt die Rechnungsergebnisse nach der Bruttomethode sowie die entsprechenden Personalkostensätze aufgeteilt nach Einzelplänen:

Einzelplan	Bezeichnung	Personalkosten	
		Rechnungsergebnis €	Personalkostensätze €
0	Allgemeine Verwaltung	2.758.552,56	4.744,19
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	774.985,03	0,00
2	Schulen	804.281,68	23.137,78
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	979.811,71	0,00
4	Soziale Sicherung	1.977.671,29	44.005,37
5	Gesundheit, Sport, Erholung	167.772,34	0,00
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	1.249.143,66	0,00
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	2.001.634,89	13.392,19
8	Wirtschaftliche Unternehmen, allg. Grund- und Sondervermögen	739.568,86	1.136,00
	Summe	11.453.422,02	86.415,53

14. Prüfung der Bau-, Liefer- und Dienstleistungsausgaben

Neben der Rechnungsprüfung (s. 13.2.) obliegen der Technischen Prüfung die Vergabeprüfung (s. 13.1.) für sämtliche VOB- und VOL- Ausschreibungen sowie die Vertragsprüfung (s. 13.3.) von freiberuflichen Architekten- und Ingenieurleistungen.

Die länger andauernde Nichtbesetzung der Stelle des Technischen Prüfers hatte unmittelbare Auswirkungen auf den Prüfungsumfang. Im Jahresverlauf war eine regelmäßige Visakontrolle nicht möglich.

Angesichts der personellen Situation wurde im Dezember 2012 § 10 der Dienstanweisung Nr. 9/2012 für die Vergabe von Leistungen – Beschaffungsordnung in Bezug auf die Prüfungsnotwendigkeit von Aufträgen über 10.000,00 € netto durch die Innenrevision bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es ist beabsichtigt ab August / September 2014 den § 10 wieder in Kraft zu setzen.

14.1 Vergabeprüfung von VOB/VOL- Leistungen

Während die Grundsätze der Bauleistungen (VOB) auch unterhalb der Schwellenwerte verbindlich anzuwenden sind, handelt es sich bei den Vorschriften für die Liefer- und gewerblichen Dienstleistungen (VOL) um Anwendungsempfehlungen. Mit der Übernahme in die Dienstanweisungen für den städtischen Bereich wurden diese konkretisiert bzw. übernommen.

Im Prüfungszeitraum galt die Dienstanweisung Nr. 09/2012 für die Vergabe von Leistungen – Beschaffungsordnung.

Bei der Vergabe von **Bau-, Liefer- und gewerblichen Dienstleistungen** wird unter anderem unterschieden zwischen

- öffentlicher Ausschreibung,
- beschränkter Ausschreibung, ggf. mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb und
- freihändiger Vergabe

Bei der Vergabe von Bau-, Liefer-, und gewerblichen (oder freiberuflichen) Dienstleistungen ist weiter zu unterscheiden zwischen Auftragsvergaben

- ab dem EU-Schwellenwert und
- unterhalb dem EU-Schwellenwert.

Oberhalb des EU-Schwellenwerts gilt EU – Vergaberecht bzw. die vom Bund in nationales Recht umgesetzten Vergabevorschriften. Bei Auftragsvergaben unterhalb des EU-Schwellenwerts gelten hauptsächlich die GemO und die haushaltsrechtlichen Bestimmungen bzw. weiteren Vergabevorschriften des Landes.

Die Schwellenwerte sind in der Vergabeverordnung geregelt. Sie lagen bis zum 31.12.2013 für **Liefer- und Dienstleistungsaufträge** bei 200.000,00 € und für **Bauaufträge** bei 5.000.000,00 €. Seit dem 01.01.2014 betragen die Werte 207.000,00 € bzw. 5.186.000,00 €. Diese Angaben beziehen sich jeweils auf den Auftragswert der Leistung bzw. der baulichen Anlage (ohne Umsatzsteuer).

Bei Vergaben unterhalb des Schwellenwerts sind für den öffentlichen Auftraggeber im Wesentlichen folgende Vorschriften verbindlich:

- § 31 GemHVO-kameral,
- VOB/A (Abschnitt 1 – Basisparagrafen),
- Mittelstandsförderungsgesetz und
- weitere Regelungen in der Vergabeverwaltungsvorschrift des Innenministeriums.

Die Wahl der Vergabeart ist abhängig von der Bauaufgabe bzw. der Dienstleistung. Es soll vom Auftraggeber diejenige gewählt werden, welche den größtmöglichen Wettbewerb zulässt unter Abwägung des verursachten Aufwandes zum Wert der Leistung. Dabei sind Transparenz und gleichberechtigte Behandlung zu berücksichtigen. Im Grundsatz bleibt die öffentliche Ausschreibung vorrangig.

Die VOB 2012 sieht konkrete Wertgrenzen für die Wahl einer Ausschreibungsart vor. Im Bereich der freihändigen Vergabe (§ 3 Abs. 5 letzter Satz VOB-A) ist diese über die Vergabe-VwV in Baden-Württemberg (Zif. 2.1.1) auf 20.000,00 Euro erhöht.

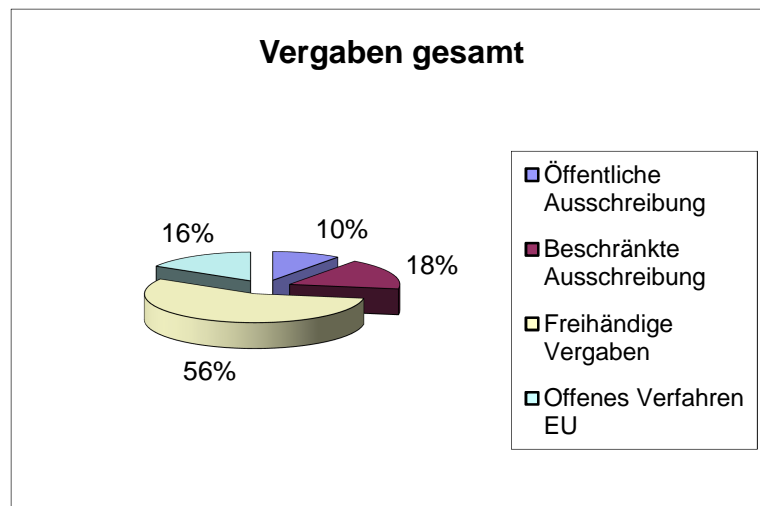
Die VOL 2009 sieht eine solche Wertgrenze nur bei Freihändiger Vergabe (Direktkauf 500 Euro) vor. In der vorliegenden Dienstanweisung wurde dieser Betrag auf 1.000,00 € aufgestockt (vgl. Schlussbericht 2012, Seite 45).

Freihändige Vergaben erfolgen zudem gemäß der vom Technischen Ausschuss jährlich neu festgelegten Handwerkerlisten (im Sinne der Jahresarbeitsliste nach § 1 Abs. 4 DA).

Kommen die weiteren in der VOB/VOL (jeweils in § 3) genannten Tatbestandsmerkmale zum Tragen, sind beschränkte Ausschreibungen oder freihändige Vergaben auch über diese Wertgrenzen hinaus möglich.

2013 wurden 189 Ausschreibungen (Vorjahr 278) durchgeführt. Auf VOB-Verfahren entfallen 143 und auf VOL-Verfahren 46 Ausschreibungen.

	2013	2012	2011
Öffentliche Ausschreibungen	19	25	15
Beschränkte Ausschreibung	33	41	10
Freihändige Vergaben	106	210	55
Offenes Verfahren	31	2	3

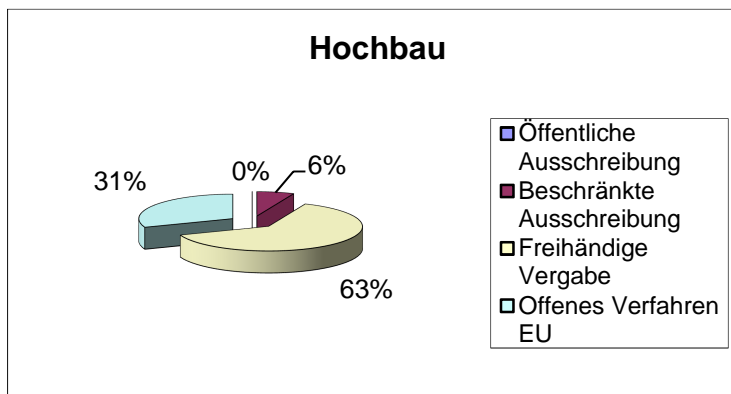


Die Verteilung der einzelnen Ausschreibungen nach VOB auf die Bereiche Hochbau und Tiefbau sehen wie folgt aus:

Hochbau

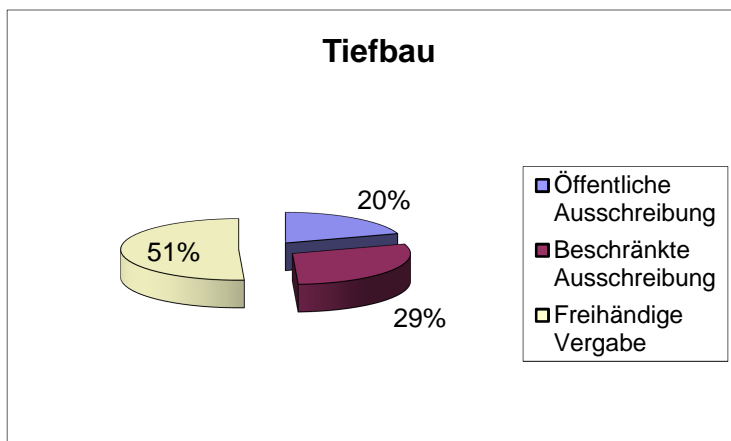
	2013	2012	2011
Öffentliche Ausschreibungen	0	13	8
Beschränkte Ausschreibung	5	16	8
Freihändige Vergaben	49	90	32
Offenes Verfahren	24	0	3

Von den 24 offenen Verfahren betrafen 23 das Fürstenberg-Gymnasium und 1 die Ausschreibung für Straßenbeleuchtung.



Tiefbau

	2013	2012	2011
Öffentliche Ausschreibungen	13	5	8
Beschränkte Ausschreibung	19	11	6
Freihändige Vergaben	33	23	23



Prüfung

Das Amt für Innenrevision wurde regelmäßig über beabsichtigte Ausschreibungen und Submissionen informiert. Auch über Nachtragsvereinbarungen wurde sie unterrichtet.

Die Prüfung der Vergaben (die auch die Prüfung nach § 6 Abs. 3 Zif. 1 VOB – A vorsieht) ist für das Kalenderjahr 2014 eingeplant.

Prüfungsfeststellungen anlässlich der Abschlussprüfung 2012

Handwerkerliste (Jahresarbeitsliste) – Überwachung der Grenzbetragsüberschreitung, die dann wieder zur Anwendung der DA Beschaffung zwingt. Auf die Schlussbericht 2011 (Seite 48) und 2012 (Seite 49) wird verwiesen.

14.2 Rechnungsprüfung von VOB/VOL-Leistungen

Eine tiefe Prüfung fand auf Grund der personellen Situation nicht statt. Lediglich die Prüfungsfeststellung von 2012 wurde überwacht.

Prüfungsfeststellungen anlässlich der Abschlussprüfung 2012

Im Bereich Entsorgung / Wiederaufbereitung von Straßenkehrriech wurde einer Preisanpassungsforderung trotz vertraglich vereinbartem Festpreis zugestimmt. Der Ausgleich der dadurch erfolgten Überzahlung von 1.684,90 Euro brutto wurde von der Firma zugesagt und ist im August 2013 durch eine Verrechnung erfolgt.

14.3. Architekten- und Ingenieurleistungen

Eine Prüfung fand auf Grund der personellen Situation nicht statt.

IV. Weitere Arbeitsfelder und Einzelthemen der Innenrevision

1. Verwendungsnachweise

Im Rechnungsjahr 2013 wurden die Abrechnungen der Anträge auf Zuweisungen und Zuschüsse des Bundes und des Landes der folgenden Maßnahmen geprüft:

- KSI: Energiesparende Umrüstung der Innenbeleuchtung im Fürstenberg-Gymnasium und dem Kindergarten Wolterdingen
- Breitbandausbau Donaueschingen – Aasen
- Mobile Jugendsozialarbeit in sozialen Brennpunkten / Problemgebieten in Donaueschingen
- Naturnahe Umgestaltung des Weihergrabens (Wolfsbach) in Donaueschingen-Wolterdingen, Bauabschnitt 2
- Generalsanierung der Baarsporthalle

Bei allen o. g. Verwendungsnachweisen konnte das Amt für Innenrevision seine Bestätigung geben.

2. Einbindung im Bereich der Stadtkasse

Die Innenrevision war beteiligt bei folgendem Vorgang:

- Neue „Dienstweisung Nr. 3/2014 vom 14.03.2014; Regelungen für die Zahlstellen und Handvorschüssen der Stadtkasse Donaueschingen“

3. Annahme von Spenden

Da es sich bei der Annahme von Spenden um einen Vorteil handeln kann, dessen Annahme durch das Strafgesetzbuch Amtsträgern verboten ist, war dieser Absatz IV als Ergänzung des § 78 GemO-kameral notwendig. Die Vorschrift ist seit 18.02.2006 in Kraft.

Die im Haushaltsjahr 2013 eingegangenen Spenden hat der Gemeinderat in den öffentlichen Sitzungen vom 16.04.2013, 16.07.2013, 15.10.2013 und 24.01.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 1-024/13, 1-051/13, 1-072/13 und 1-006/14) genehmigt.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung ist mit Schreiben vom 05.08.2014 das Regierungspräsidium Freiburg als Rechtsaufsichtsbehörde informiert worden.

Die Stadt Donaueschingen hat die rechtlichen Vorgaben beachtet

4. Betätigungsprüfung der Reitturnier Donaueschingen GmbH

Im Gesellschaftervertrag der Fürstenberg Reit- und Fahrturniere Donaueschingen GmbH ist dem Amt für Innenrevision der Stadt Donaueschingen ein Prüfungsrecht eingeräumt worden.

Im August 2008 ergaben sich grundlegende Änderungen in der Gesellschaft (Notariat Donaueschingen, I UR 1984/2008). Neben dem neuen Namen, Reitturnier Donaueschingen GmbH, wurden der Geschäftsanteil des Gesellschafters S.D. Christian Erbprinz zu Fürstenberg an die Stadt Donaueschingen abgetreten. Mit Wirkung vom 30.09.2013 (Eintrag im Handelsregister B 611040) wurde Frau Annika Heinemann zur Geschäftsführern bestellt.

Die vom Gemeinderat am 13.03.2007 in öffentlicher Sitzung (Sitzungsvorlage Nr. 14 – 001/7) dem Amt für Innenrevision übertragene Betätigungsprüfung nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO-kameral bleibt hiervon unberührt.

Gegenstand der Betätigungsprüfung ist nicht das einzelne Unternehmen, sondern die Art und Weise, wie sich die Stadt wirtschaftlich betätigt. Es ist zu prüfen, ob sich die Aktivitäten auf diesem Gebiet innerhalb des gesetzlich umrissenen Rahmens bewegen, die Stadt alle ihr eingeräumten Möglichkeiten zu einer Einflussnahme auf die Gesellschaft ausgeschöpft hat, wie ihre Vertreter in den Organen die Interessen der Stadt wahrnehmen und ob der jährlich

von der Verwaltung zu erstellende Beteiligungsbericht den Anforderungen der Gemeindeordnung genügt.

Die Prüfung für das Jahr 2012 wurde im Juli 2013 durchgeführt. Die erforderlichen Unterlagen (Protokoll der Gesellschafterversammlung, Bericht über den Jahresabschluss zum 31.12.2012, Abschluss und Prüfungsvermerk des Steuerberaters) standen zur Verfügung.

In die Prüfung wurde 2013 der Beteiligungsbericht 2011 eingebunden. Dieser Bericht wurde am 26.02.2013 mit Sitzungsvorlage Nr. 1-012/13 dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben.

Zum Zeitpunkt der diesjährigen Prüfung lag der Beteiligungsbericht 2012 vor, der mit Sitzungsvorlage Nr. 1-011/14 am 18.02.2014 dem Gremium vorgelegt wurde.

Auf den Seiten 13 – 18 werden die gesellschaftsrechtlichen Grundlagen, der Gegenstand des Unternehmens unter Würdigung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, das Stammkapital, die Organe der Gesellschaft und Verträge von besonderer Bedeutung nachvollziehbar und richtig dargestellt. Der Überblick des Geschäftsjahres 2012 wird durch die Bilanz zum Stichtag 31.12.2012 vervollständigt.

Die Informationen zur Reitturnier Donaueschingen GmbH entsprechen den tatsächlichen vertraglichen und rechtlichen Vorgaben.

Nachvollzogen wurden die in der Sitzungsvorlage Nr. 1-059/14 vom 24.06.2014 eingeholten Weisungsbeschlüsse des Gemeinderats für das Jahr 2013. Entsprechend dem Beschlussvorschlag sind die Weisungen umgesetzt worden.

Die finanziellen Verbindungen zwischen Kernhaushalt und der Reitturnier Donaueschingen GmbH sind im Rahmen der Prüfung nachvollzogen worden.

Der Bericht über den Jahresabschluss zum 31.12.2013 wurde von der Steuerberatungsgesellschaft Tröndle und Partner am 28.05.2014 mit einem uneingeschränkten Abschlussvermerk erstellt.

Die Prüfung durch die Innenrevision ergab keine Anhaltspunkte für Verstöße der vom Gemeinderat entsandten Vertreter gegen Vorschriften des kommunalen Wirtschaftsrechts, des Gesellschaftsrechts, sonstiger privatrechtlicher Vorschriften sowie die der Gesellschafterverträge oder gegen Beschlüsse des Gemeinderates. Bei der Prüfung wurden keine Feststellungen getroffen, die Anlass zu Beanstandungen bei dem beteiligungsverwaltenden Fachbereich - Kämmerei - gegeben hätten. Die Inanspruchnahme der Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz war nicht erforderlich.

5. Beratung

Neben den gesetzlichen und übertragenen Aufgaben standen wir den einzelnen Ämtern und Dienststellen durch individuelle Beratungen in den verschiedensten Fragen zur Seite. Diese – meist mündlichen – Beratungen nehmen Zeit in Anspruch. Wir haben durch diese Art der Beratung die Möglichkeit, auf die Entscheidungen im Vorfeld Einfluss zu nehmen.

Auf diese Weise konnten eventuell anfallende Prüfungsfeststellungen von vornherein abgewendet werden.

6. Sonstige Prüfungen

In folgenden Bereichen wurde Stichprobenweise geprüft:

Personalkostenersätze:

Im Bereich Beamte erfolgten auf Antrag der Stadt gegenüber dem Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg Personalkostenersätze in Höhe von 23.715,79 Euro.

Haushaltsansätze Kernhaushalt – Eigenbetriebe:

Bei den Ansätzen des Kernhaushalts und der Eigenbetriebe wurden die Querverbindung geprüft. Die Ansätze im Haushaltsplan und den Wirtschaftsplänen waren deckungsgleich.

SAP-Berechtigungen:

Mit Datum vom 27.06.2013 ist die Dienstanweisung Nr. 2/2013 für die SAP-Berechtigungsverwaltung in Kraft getreten.

Feuerwehrbeschaffungskartell

Das Bundeskartellamt hat in einem Kartellverfahren Bußgelder wegen angeblicher kartellrechtswidriger Verhaltensweise für die Zeit von Oktober 1998 bis Mai 2009 gegen die Lieferanten von Feuerwehrfahrzeugen verhängt. Die Stadt Donaueschingen ist mit einem Fahrzeug betroffen und hat gemäß Schadensregulierungsvereinbarung (welche die kommunale Spitzenverbände auf Bundesebene 2013 mit den Kartellanden vereinbarten) eine Kompensationszahlung von 2.200,00 Euro im Dezember 2013 erhalten.

Grundbuchamt / Grundbucheinsichtsstelle

Im Januar 2013 wurde, bedingt durch den Wegfall des Grundbuchamtes, eine Grundbucheinsichtsstelle geschaffen. Sowohl die Zuweisung des Landes BW für die Grundbuchführung bis ca. Mitte Januar 2013 (rund 5.000,00 Euro) als auch die Kostenerstattung für die erfassten elektronischen Grundbücher (ca. 59.000,00 Euro) sind rechtzeitig bei der Stadt Donaueschingen eingegangen. Die Kostenerstattung des Landes BW für die Führung der Grundbucheinsichtsstelle belief sich auf 755,00 Euro.

7. Interkommunale Zusammenarbeit im Prüfungswesen

Das Amt für Innenrevision ist Mitglied in folgenden Arbeitsgemeinschaften:

- Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Rechnungsprüfungsämter in den Regierungsbezirken Freiburg und Karlsruhe (1x jährlich),
- Arbeitsgemeinschaft Technische Prüfung der Rechnungsprüfungsämter in den Regierungsbezirken Freiburg und Karlsruhe (1x jährlich) sowie
- „Kleiner Sprengel“ der Rechnungsprüfungsämter der Städte Donaueschingen, Villingen-Schwenningen, Tuttlingen, Rottweil und der Landkreise Schwarzwald-Baar und Tuttlingen.

Es ist angedacht künftig beim Sprengel „PKI“ (Prüfkatalog für Ingenieure) teilzunehmen.

V. Beurteilung der Finanzlage

1. Nettoinvestitionsrate

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2013 setzt die positive Entwicklung in Donaueschingen fort. Die für die Leistungskraft des Verwaltungshaushalts stehende **Zuführung zum Vermögenshaushalt** beträgt im Rechnungsjahr 2013 **7.829.137,09 €**. Die geplante Rückführung des Darlehens Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung war daher nicht erforderlich. Die geplante Rücklagenentnahme in Höhe von 6.000.000,00 € konnte somit auf **3.865.856,98 €** reduziert werden.

Die vom (Soll-)Überschuss des Verwaltungshaushalts nach Abzug der Ausgaben für die ordentliche Tilgung und der Kreditbeschaffungskosten verbleibenden Eigenmittel für Investitionen im Vermögenshaushalt nennt man **Nettoinvestitionsrate**.

Die Nettoinvestitionsrate ist ein wichtiges Kriterium bei der Beurteilung der Leistungskraft einer Stadt. Je höher der Überschuss ist, den der Verwaltungshaushalt erwirtschaftet und dem Vermögenshaushalt zur Verfügung stellt, desto höher ist auch die Investitionsrate und damit der Eigenfinanzierungsanteil der städtischen Investitionen.

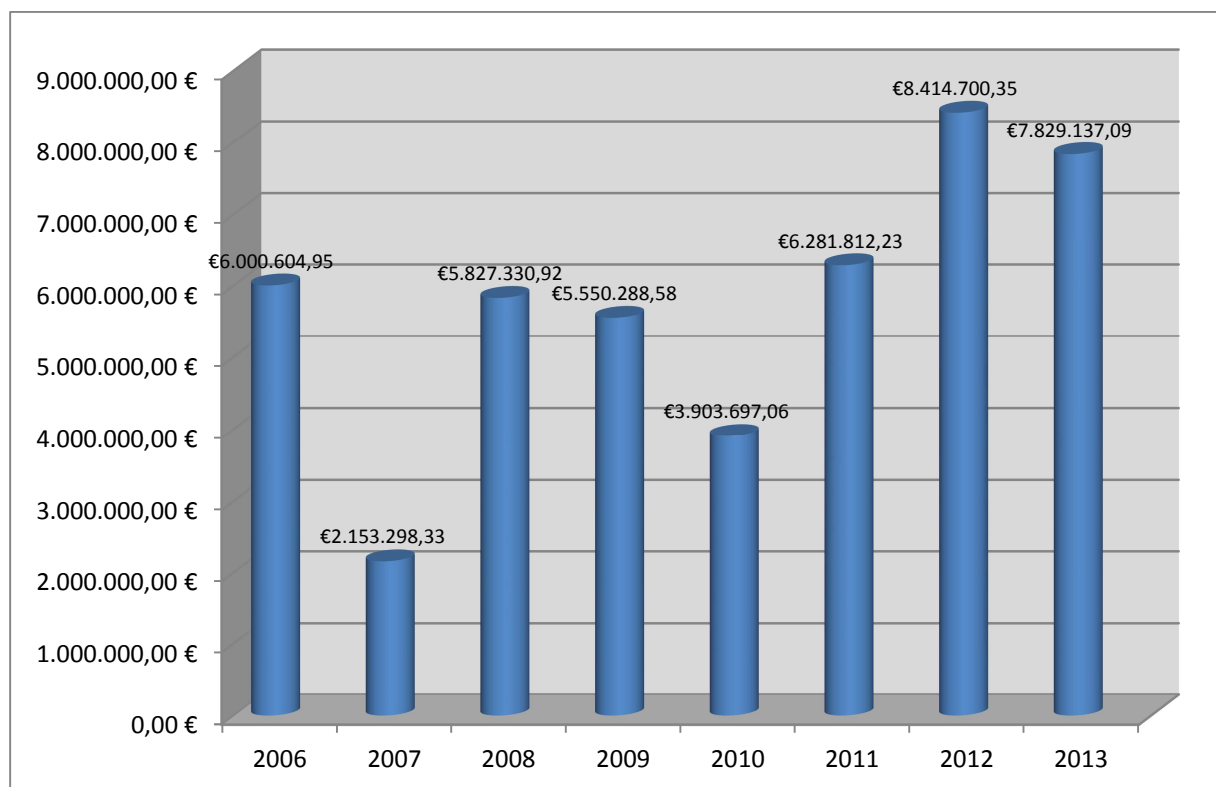
Sie wird aus der Zuführung an den Vermögenshaushalt, vermindert um den Mindestbetrag der Musszuführung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-kameral (= ordentliche Tilgung und Kreditbeschaffungskosten) ermittelt:

Zuführung an den Vermögenshaushalt	7.829.137,09 €
./. Ordentliche Tilgung	0,00 €
./. Kreditbeschaffungskosten	<u>0,00 €</u>
NETTOINVESTITIONSRATE	7.829.137,09 €

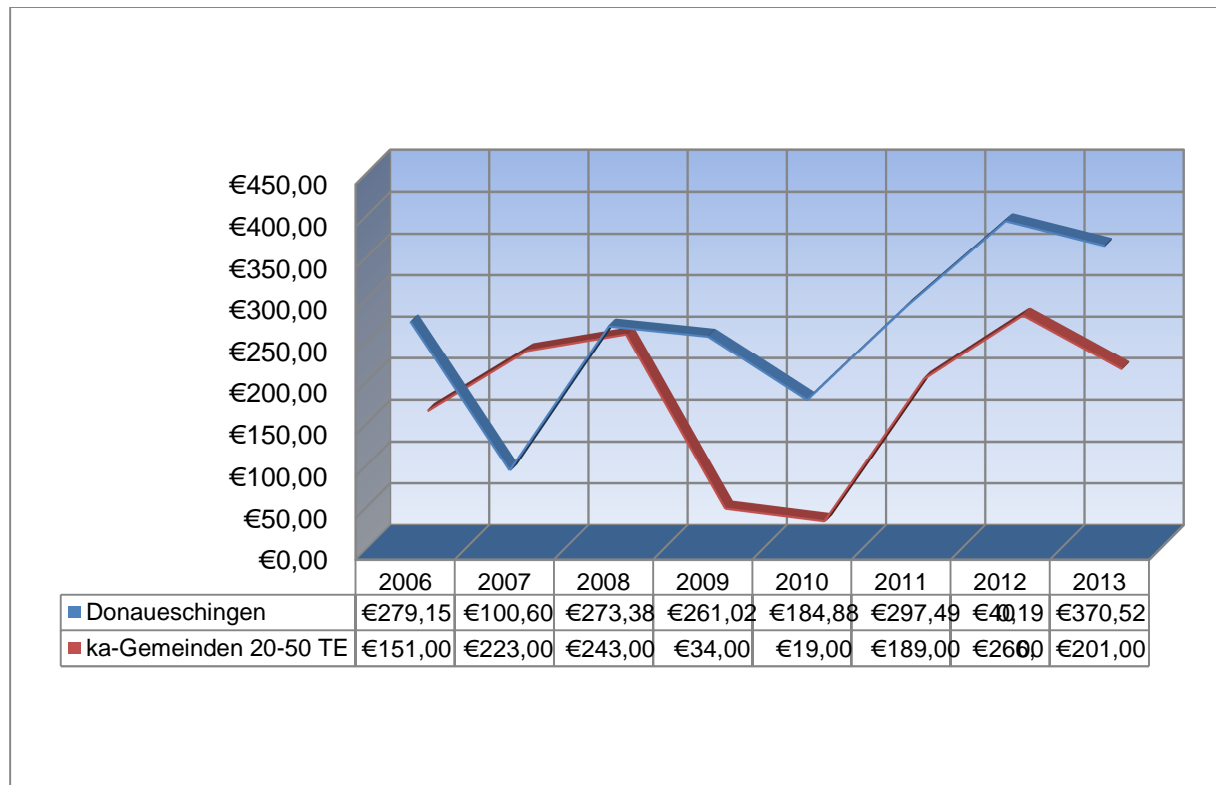
Der Kernhaushalt ist seit Ende 2007 schuldenfrei. Daher fallen keine Zins- und Tilgungsleistungen mehr an.

Die Nettoinvestitionsrate liegt im Rechnungsjahr 2013 bei 370,52 € je Einwohner und liegt somit weit über der durchschnittlichen Nettoinvestitionsrate in Höhe von 201,00 € pro Einwohner der kreisangehörigen Gemeinden. 2012 betrug sie durchschnittlich 266,00 € je Einwohner. Die im Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2014 der Gemeindeprüfungsanstalt veröffentlichten Zahlen basieren auf dem vorläufigen Ergebnis der kommunalen Kassenstatistik. Abweichungen zur späteren Jahresrechnungsstatistik können erfahrungsgemäß nicht unerheblich sein.

Nachfolgende Tabelle zeigt die positive Entwicklung der Nettoinvestitionsrate seit 2006 auf:



Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der **Nettoinvestitionsrate pro Einwohner** seit 2006:



Die Tabelle zeigt deutlich die positive Entwicklung der Leistungsfähigkeit der Stadt Donaueschingen („Datenreihe 1“) im Vergleich zu Gemeinden ähnlicher Größenordnung („ka-Gemeinden 20-50 TE“) auf.

2. Entwicklung der wesentlichen Einnahmen

Entgegen der Planung, welche **Gewerbsteuereinnahmen** in Höhe von 10.000.000,00 € vorsah, konnten 12.022.860,73 € (Vorjahr: 11.197.150,18 €) zum Soll gestellt werden.

Die **Grundsteuer B** lag rd. 39.000,00 € über dem geplanten Ansatz. Es konnten 3.218.861,10 € (Vorjahr: 3.209.414,58 €) zum Soll gestellt werden. Die **Grundsteuer A** lag nur unwesentlich über dem Ansatz. Hier wurden 86.901,05 € (Vorjahr: 84.821,86 €) zum Soll gestellt.

Der **Gemeindeanteil an der Einkommensteuer** lag ca. 378.000,00 € (Vorjahr: ca. 363.000,00 €) über der Planung, der **Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer** verfehlte um rund 51.000,00 € den Ansatz. Bei den Schlüsselzuweisungen entspricht das Ergebnis 2013 nahezu den Planwerten 2013 mit einer Abweichung von lediglich ca. 2.300,00 € (Vorjahr: ca. 403.000,00 €).

Der Ansatz für die **Gebühreneinnahmen** (Kernhaushalt) konnte um ca. 57.000,00 € (Vorjahr: ca. 393.000,00 € besseres Ergebnis als Plan) nicht erreicht werden. Insgesamt konnten 2.263.963,97 € zum Soll gestellt werden.

Die Einnahmen aus **Verkauf, Mieten und Pachten sowie die sonstigen Verwaltungseinnahmen** lagen mit 2.900.612,74 € um ca. 67.200,00 € unter der Planung.

Die positive Einnahmeentwicklung (insbesondere aufgrund der Gewerbesteuer), die bereits im Schlussbericht 2012 dargestellt wurde, hat sich 2013 fortgesetzt.

3. Entwicklung der wesentlichen Ausgaben

Der Planansatz der **Personalausgaben** wurde eingehalten. Der Personalkostenanteil beträgt 17,47 % vom Volumen des Verwaltungshaushaltes. Im Vorjahr betrug der Personalkostenanteil 18,32 %. Tendenziell sinkt der prozentuale Anteil der Personalkosten im Verhältnis zum Volumen des Verwaltungshaushaltes in den letzten Jahren (vgl. III.12).

Die **Kreisumlage** betrug 7.700.559,95 € (2012: 7.042.668,19 €; 2011: 7.472.472,40 €).

4. Entwicklung der allgemeinen Rücklage

Die **Allgemeine Rücklage** sank um die Entnahme in Höhe von 3.865.856,98 € auf 9.849.947,00 €. Bei einer für 2013 geplanten Entnahme in Höhe von 6.000.000,00 € ist dieses Ergebnis dennoch als äußerst positiv zu bewerten.

Der Stand der Rücklage erfüllt die Voraussetzungen gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO-kameral. Nach dieser Vorschrift muss ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens zwei vom Hundert der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre beläuft, so dass die Kassenliquidität gesichert ist. Nach der Berechnung (vgl. III.4.2 „Soll-Zuführung“) muss für diesen Zweck mindestens ein Betrag von 1.141.817,14 € vorhanden sein. Der Stand der Allgemeinen Rücklage liegt deutlich darüber. Die rechtzeitige Leistung von Ausgaben ist damit jederzeit gesichert.

Die Allgemeine Rücklage dient ferner dazu, die Deckung des Ausgabenbedarfs im Vermögenshaushalt künftiger Jahre zu erleichtern. Hier liegt der eigentliche Aufgabenschwerpunkt der Allgemeinen Rücklage. Es sollen Mittel zur Deckung von Ausgaben des Vermögenshaushalts künftiger Jahre angesammelt werden. Sie wird deshalb auch als Investitionsrücklage bezeichnet.

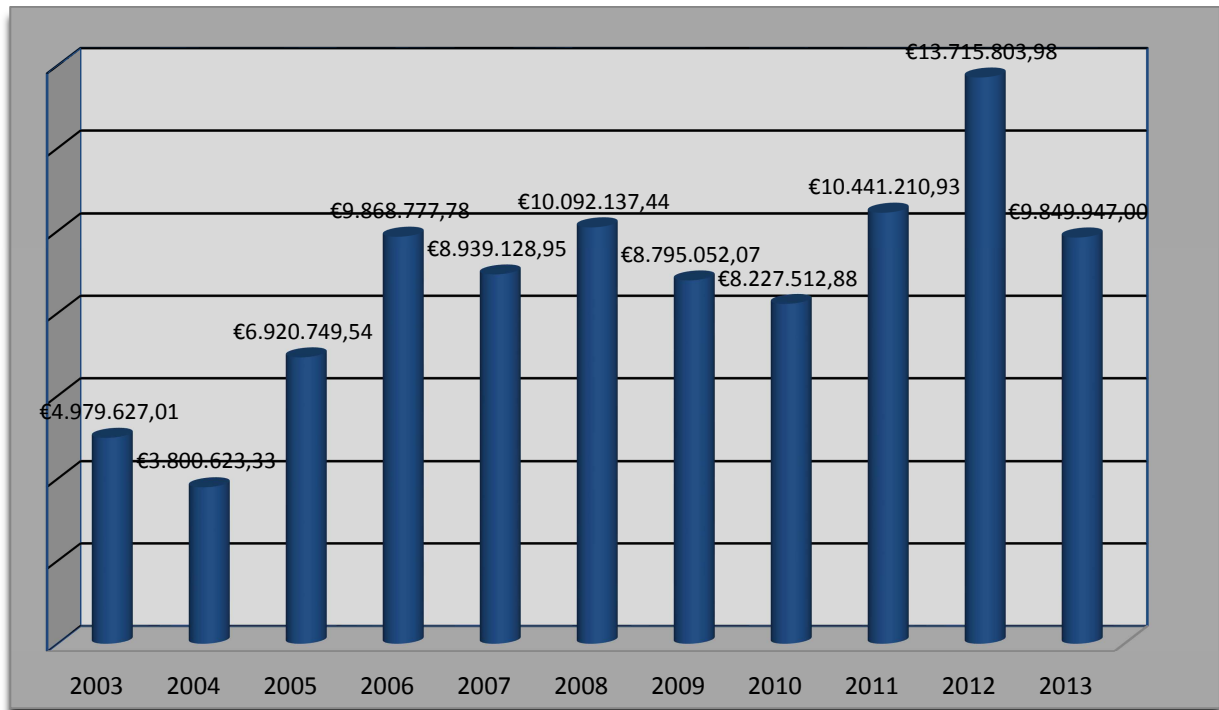
Dieser hohe Rücklagenstand ermöglicht die solide Finanzierung anstehender und zukünftiger Investitionen. Der vorhandene Rücklagenbestand ist im Kalenderjahr zinsbringend angelegt worden. Der Haushaltsansatz bei den Zinseinnahmen von rund 421.000,00 € wurde um ca. 82.000,00 € übertroffen.

Entwicklung der Allgemeinen Rücklage in €:

Jahr	Stand 01.01.	Zuführung	Entnahme	Stand 31.12.
2013	13.715.803,98		3.865.856,98	9.849.947,00
2012	10.441.210,93	3.274.593,05		13.715.803,98
2011	8.227.512,88	2.213.698,05		10.441.210,93
2010	8.795.052,07		567.539,19	8.227.512,88
2009	10.092.137,44		1.297.085,37	8.795.052,07
2008	8.939.128,95	1.153.008,49		10.092.137,44
2007	9.868.777,78		929.648,83	8.939.128,95
2006	6.920.749,54	2.948.028,24		9.868.777,78
2005	3.800.623,33	3.120.126,21		6.920.749,54
2004	4.979.627,01		1.179.003,68	3.800.623,33

Auf die Ausführungen im Rechenschaftsbericht der Kämmerei wird hingewiesen.

Nachfolgende Grafik zeigt die Jahresendstände der allgemeinen Rücklage seit 2003:



Im Haushaltsjahr 2013 wurden im Kernhaushalt keine **Kredite** benötigt.

5. Pro-Kopf-Verschuldung

Der Kernhaushalt ist seit Ende 2007 schuldenfrei. Die **Pro-Kopf-Verschuldung** auf der Grundlage des Kernhaushalts liegt somit bei **0 €**. Im Vergleich hierzu beträgt die Pro-Kopf-Verschuldung 2013 im Landesdurchschnitt bei Städten, auf der Basis der vorläufigen Angaben der Kassenstatistik, 427 € pro Einwohner. Auf die Ausführungen zur Gesamtverschuldung wird auf den Rechenschaftsbericht der Verwaltung (Seite 5, Jahresrechnung 2013) verwiesen.

VI. Stand der örtlichen und überörtlichen Prüfungen der Vorjahre

Das Amt für Innenrevision hat die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2012 mit dem Schlussbericht vom 22.08.2013 abgeschlossen. Die Feststellung der Jahresrechnung durch den Gemeinderat gem. § 95 Abs. 2 GemO-kameral erfolgte am 17.09.2013 und wurde ortsüblich bekannt gegeben.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat gemäß §§ 113 und 114 GemO-kameral die überörtliche Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung in den Haushaltsjahren 2006 – 2010 sowie der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung in den Wirtschaftsjahren 2006 bis 2010 und des Eigenbetriebs Wasserwerk in den Wirtschaftsjahren 2006 bis 2010 durchgeführt. Die Gemeindeprüfungsanstalt teilte das Ergebnis der Stadt Donaueschingen mit Prüfbericht vom 04.04.2012 mit. Über den wesentlichen Inhalt wurde der Gemeinderat am 15.06.2012 unterrichtet. Die uneingeschränkte Abschlussbestätigung des Regierungspräsidiums Freiburg wurde am 28.02.2013 erteilt.

Aufgrund ihrer gesetzlichen Zuständigkeit hat die GPA die Bauausgaben der Haushaltsjahre (Wirtschaftsjahre) 2007 bis 2010 in der Zeit vom 26.05. bis 05.07.2011 geprüft. Der Inhalt des Prüfberichtes vom 14.07.2011 wurde dem Gemeinderat am 26.07.2011 zur Kenntnis gegeben. Die Bestätigung des Regierungspräsidiums Freiburg über den Abschluss des Prüfverfahrens lag bereits bei Erstellung des Schlussberichts 2011 vor.

VII. Schlussbemerkungen

Das Amt für Innenrevision hat die vorgelegte Jahresrechnung der Stadt Donaueschingen für das Haushaltsjahr 2013 geprüft. Die Jahresrechnung wurde durch einen Rechenschaftsbericht der Stadtkämmerei erläutert.

Das Amt für Innenrevision ist der Auffassung, dass die stichprobenweise Prüfung hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet und hat keine dem Feststellungsbeschluss entgegenstehende Mängel oder Verstöße festgestellt.

Nach dem Ergebnis der örtlichen Prüfung

- ist bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden,
- sind die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt,
- ist der Haushaltsplan im Wesentlichen eingehalten worden und
- wurden das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen.

Das Amt für Innenrevision empfiehlt daher dem Gemeinderat, die Jahresrechnung 2013 der Stadt Donaueschingen festzustellen.

Donaueschingen, den 26.09.2014



Ute Augenstein